



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 15. Januar 1949
Ausgegeben am 17. Februar 1949

Nr. 3

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Dezember 1948	13	§. 1. 49) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten	16	Monatsausweis der Landeszentralbank von Hessen per 31. Dezember 1948	22
Betr.: Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	14	Berichtigungen	18	Regierungspräsidenten:	
Betr.: Löschung von Randvermerken in Personenstandsbüchern über die Eindeutschung von Vor- und Familiennamen von Einwohnern von Elsaß, Lothringen und Luxemburg	14	Durchführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. 6. 1948	18	Darmstadt:	
Betr.: Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus den polnisch besetzten Gebieten	14	Betr.: Ende der Kirchensteuerpflicht beim Kirchenaustritt	19	Persönliche Angelegenheiten	21
Betr. Aufnahme der Tätigkeit der Dienststrafgerichte	14	Betr.: Steuerfreiheit der Hessenspende	19	Kassel:	
Betr.: Ausstellung von Kennkarten	14	Anordnung HE Nr. 26/48 über Kleinhandelshöchstpreise für Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch sowie für Wurst	19	Anordnung auf Grund des Viehseuchengesetzes	24
Bekanntmachung	15	Anordnung HE Nr. 27/48 über Höchstpreise für Käse	20	Wiesbaden:	
Nachweisung über die im Lande Hessen in der 2. Woche (vom 2. 1. 49 bis		Beschluß	20	Persönliche Angelegenheiten	24
				Bekanntmachung betr. Bestellung zum Sachverständigen für das Kraftfahrzeuggewerbe	23
				Bekanntmachung, betr. Bestellung zum Sachverständigen für Mobiliar	25
				Stellenausschreibungen	25
				Stellenbewerbungen	25
				Öffentlicher Anzeiger	25

Ministerpräsident

16 Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Dezember 1948 mit Vergleichsziffern für Dezember 1947 und November 1948, errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt.¹⁾ 1938 = 100.

Ausgabengruppen	November 1948	Dezember		Veränderungen in vH, Dezember 1948 gegen	
		1948	1947	Vormonat	Vorjahr
1. Ernährung	145,9	148,4	119,5	+ 1,7	+ 24,2
2. Genußmittel	162,9	154,7	194,3	- 5,0	- 20,4
3. Wohnung	100,0	100,0	100,0	+ 0,0	+ 0,0
4. Heizung und Beleuchtung	147,1	149,9	140,4	+ 1,9	+ 6,8
5. a) Bekleidungsreparaturen ²⁾	172,6	177,4	142,0	+ 2,8	+ 24,9
b) neue Bekleidung	259,5	265,2	180,7	+ 2,2	+ 46,8
5. Bekleidung insgesamt	211,0	216,2	159,0	+ 2,5	+ 36,0
6. a) Reinigung u. Körperpflege	146,1	147,7	131,1	+ 1,1	+ 12,7
b) Bildung u. Unterhaltung	151,8	158,4	148,5	+ 4,3	+ 6,7
c) Einrichtung	248,7	258,0	171,6	+ 3,7	+ 50,3
d) Verkehr	113,3	113,3	123,7	+ 0,0	- 8,4
6. Verschiedenes insgesamt	156,5	160,1	140,4	+ 2,3	+ 14,0
1.-6. Gesamtausgaben	144,7	146,9	128,2	+ 1,5	+ 14,6
1, 2, 4-6. Gesamtausg. ohne Wohn.	157,5	160,3	136,3	+ 1,8	+ 17,6

¹⁾ Der Berechnung ist der Durchschnittsverbrauch einer 5köpfigen Arbeiterfamilie mit 3 Kindern im Alter von 12, 7 und 1½ Jahren zugrundegelegt, die im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten Neuanschaffungen von Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen vornimmt.

²⁾ Einschließlich Anschaffung neuer Kinderschuhe.

Die Indexziffer der Lebenshaltungskosten, die im November leicht zurückgegangen war, ist im Dezember erneut gestiegen und zwar um 1,5 vH auf 146,9. Gegenüber Dezember 1947 liegt sie um 14,6 vH höher; läßt man die unverändert gebliebene Miete außer Betracht, so ergibt sich seit Dezember 1947 eine Steigerung von 17,6 vH. Weit stärker als die Indexziffer der Gesamtlebenshaltungskosten sind im Laufe des Jahres die Indices für „Einrichtung“, „Bekleidung“ und „Ernährung“ gestiegen. Die Indexziffer für „Einrichtung“ hat sich vom Dezember 1947 bis Dezember 1948 um 50,3 vH, die für „Bekleidung“ um 36 vH erhöht, für „neue Bekleidung“ beträgt die Steigerung seit Dezember 1947 46,8 vH, für „Bekleidungsreparaturen“ stellt sie sich auf 24,9 vH. Die Indexziffer für „Ernährung“ liegt, obwohl bei der Indexberechnung nur legale Preise einbezogen werden, um 24,2 vH höher als im Dezember 1947.

Vom November zum Dezember 1948 hat sich bei fast allen Bedarfsgruppen die steigende Tendenz noch fortgesetzt. Unverändert sind die Indices für „Wohnung“

und „Verkehr“, während die Indexziffer für „Genußmittel“ infolge der durch die Herabsetzung des Stammwürzegehalts auf 5,5 bewirkten Preissenkung für Bier nochmals zurückgegangen ist (- 5 vH).

Bei den Ernährungskosten sind u. a. noch angestiegen die Preise für Haferflocken (+ 12,3 vH) und Graupen (+ 5,3 vH), für die im November bereits erhöhte Preise gemeldet waren. Weiter erhöht haben sich die Preise für Obst (+ 30,7 vH); auch der Landesdurchschnittspreis für Gemüse ist im Dezember erneut um 7,7 vH angestiegen. Die Preise der übrigen Nahrungsmittel sind im ganzen unverändert; niedrigere Preise lagen durchweg für Essig (- 11,1 vH) vor. Die Erhöhung des Index für „Heizung und Beleuchtung“ um 1,9 vH ist auf erhöhte Holzpreise in einigen Gemeinden und die Erhebung von Kleinstwasserzuschlägen bei Braunkohlenbriketts zurückzuführen.

Die Preise für Textilwaren und Schuhe haben im Dezember ihre Aufwärtsbewegung nur z. T. noch fortgesetzt. Ununterbrochen gestiegen sind seit

Juni 1948 die Preise für Frauensträpfe (+ 76,4 vH), Mädchenstrümpfe (+ 74,7 vH), Kinderstrümpfe (+ 69,9 vH), Knabenanzüge (+ 53,7 vH), Herrenoberhemd (+ 48,2 vH), Männerunterhose (+ 35,1 vH) und Männermäntel (+ 22,5 vH).

Stärker angezogen haben im Dezember wieder die Preise für Frauenmäntel (+ 13,5 vH), Frauenhemden (+ 21,9 vH) und Taschentücher (+ 20,5 vH). Die Preise der übrigen Textilwaren sind gegenüber dem Vormonat kaum verändert. Niedrigere Preise als im November lagen z. T. vor für Mädchensträpfe, Männeranzüge, Arbeitsjacken, Männer- und Knabenpullover, Herrensträpfe, Frauenkleider, Frauen- und Mädchenhemden (vollständig), Schlüpfer für Frauen und Mädchen, Knabenmäntel, Knabenunterhosen, Mädchen- und Kindermäntel, Mädchenkleider.

Bei der Ausgabengruppe „Einrichtung“ hielten im Dezember die Preisauftriebenden im allgemeinen noch an. Ganz erheblich gestiegen sind im Dezember insbesondere die Landesdurchschnittspreise für Eimer (+ 16,3 vH) und Waschtöpfe (+ 23,2 vH). Fast durchweg angezogen haben ferner infolge der allgemeinen Holzpreiserhöhung die Preise für Möbel. Die Preise für Küchenstühle lagen im Landesdurchschnitt um 6,5 vH, für Wohnzimmerbuffets um 3,4 vH, für Schlafzimmestühle um 11,6 vH, für Kleiderschränke um 3,3 vH höher als im November. Preisrückgänge waren u. a. festzustellen bei Schüsseln (- 27,1 vH), Wassergläsern (- 24,1 vH) und Küchenhandtüchern (- 6,4 vH).

Bei der Indexziffer für „Reinigung und Körperpflege“ wirkten sich die von der Preisbildungsstelle neu festgesetzten höheren Preise für Seifen und Waschmittel aus.

Die Steigerung der Indexziffer „Bildung und Unterhaltung“ (+ 4,3 vH) ist in der Hauptsache auf die Einführung der Steuermarke „Notopfer Berlin“ im Postverkehr der Westzonen zurückzuführen. Eine Gemeinde meldete erhöhte Eintrittspreise für Vorstadtkinos.

Wiesbaden-Biebrich, 6. 1. 1949

Hessisches Statistisches Landesamt

17 Betr.: Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.
Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Maschinenschlosser Herrn Herbert Leithäuser
Malsfeld, Kreis Melsungen, für die am

31. 7. 1948 erfolgreich durchgeführte Rettung eines Jugendlichen vor dem Tode des Ertrinkens und die so bewiesene Opferwilligkeit Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23. 12. 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

Ministerium des Innern

18 Betr.: Löschung von Randvermerken in Personenstandsbüchern über die Eindeutschung von Vor- und Familiennamen von Einwohnern von Elsaß, Lothringen und Luxemburg.

Während der deutschen Besetzung von Elsaß, Lothringen und Luxemburg haben die Chefs der Zivilverwaltungen in einer Reihe von Anordnungen die Eindeutschung der Vor- und Familiennamen der Einwohner dieser Gebiete verfügt. Der Erlaß derartiger Bestimmungen widerspricht dem allgemein anerkannten Völkerrecht, da sie gegen Art. 56 der Haager Landkriegsordnung verstoßen. Hinzu kommt, daß nach Räumung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht die Regierungen von Frankreich und Luxemburg diese Anordnungen für unwirksam erklärt haben.

In diesen Bestimmungen ist die zwangsweise Eindeutschung von Vor- und Familiennamen angeordnet worden. Soweit Randvermerke über die Eindeutschung solcher Namen in die Personenstandsbücher eingetragen sind, sind diese auf Antrag der Beteiligten ohne gerichtliches Berichtigungsverfahren und ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung zu löschen. Werden Urkunden aus Personenstandsbüchern mit solchen Randvermerken von Beteiligten angefordert, so kann angenommen werden, daß die Betroffenen eine Löschung der über die Eindeutschung der Namen eingetragenen Randvermerke wünschen, wenn sie die Anforderung mit dem nicht eingedeutschten Namen unterschrieben haben; in diesen Fällen sind daher die Randvermerke zu löschen und die Urkunden ohne diese Randvermerke auszustellen.

Sind in Personenstandsbüchern Eintragungen mit eingedeutschten Namen vorgenommen worden, ohne daß sich die Eindeutschung aus der Eintragung im dem Personenstandsbuch ergibt, so ist der Name auf Antrag von dem Standesbeamten ohne Mitwirkung des Gerichts und der Aufsichtsbehörde zu berichtigen, wenn die in der Zeit der deutschen Besetzung erfolgte Eindeutschung des Namens nachgewiesen wird.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, so kann die Wiederherstellung des früheren Namens im Wege der Namensänderung erfolgen. Die Anträge sind (erforderlichenfalls durch Ihre Vermittlung) bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landrat bzw. Oberbürgermeister) zu stellen.

Der Randvermerk über die Löschung kann etwa lauten:

..... den 1948.
Der vorstehende Randvermerk über die Eindeutschung des Vor- und Familiennamens wird auf Grund des Runderlasses des Ministers des Innern vom 17. Januar 1949, Aktenzeichen 25 h 04 11 - Tgb. Nr. 2583 48, gelöscht.

Der Standesbeamte: N.
Sollte auch im alphabetischen Register die Eindeutschung vermerkt sein, so ist dieser Vermerk zu streichen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Wiesbaden, 17. 1. 1949.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — I 25 h 04 11 Tgb. Nr. 2583 48.

An die Herren Standesbeamten.

19 Betr.: Beschaffung von Personenstandsurkunden aus den polnisch besetzten Gebieten.

Das Polnische Generalkonsulat in Frankfurt am Main, Schaumainkai 43, hat mir auf Anfrage mitgeteilt, daß es möglich ist, durch seine Vermittlung Urkunden aus den heute polnisch besetzten Gebieten zu erhalten. Für die Bearbeitung eines solchen Antrages wird eine Konsulargebühr in Höhe von 5.— bis 15.— DM erhoben.

Ich bitte, in allen Fällen, in denen Neubürger aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße (mit Ausnahme des von Rußland besetzten Teils von Ostpreußen) nicht im Besitz von Personenstandsurkunden sind, auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wenn auch damit gerechnet werden muß, daß viele Personenstandsbücher in diesen Gebieten im Laufe der Kriegshandlungen vernichtet worden sind.

Wiesbaden, 7. 1. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern — Abt. I — 25 h 04 11 — 3219 48.

20 Betr.: Aufnahme der Tätigkeit der Dienststrafgerichte.

Auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. 6. 1948 sind Dienststrafgerichte, und zwar:

Dienststrafkammern bei den Verwaltungsgerichten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden,

der Dienststrafhof als besonderer Senat bei dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel gebildet worden.

Nach Bestellung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der rechtskundigen Beisitzer und Berufung der weiteren Beisitzer haben die Dienststrafgerichte ihre Tätigkeit aufgenommen.

Wiesbaden, 14. 1. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern — Abt. II (b) — 3 n — Nr. 11.

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, Herren Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,

Herren Landräte und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte mit eigener Gemeindepolizei.

21 Betr.: Ausstellung von Kennkarten.

A. Alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sich hier tatsächlich aufhalten, sind zu registrieren und von amtswegen mit einem einheitlichen polizeilichen Inlandsausweis, der deutschen Kennkarte auszustatten. Die rechtliche Grundlage hierzu bilden die „Verordnung über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen

polizeilichen Inlandsausweises“ vom 13. April 1946 (GVBl. S. 119) (im nachfolgenden „Kennkartenverordnung“ genannt) und die „Verordnung über die Ausdehnung der Registrier- und Kennkartenpflicht auf Jugendliche“ vom 24. Dezember 1948.

I. Kennkarten und Zugangsgenehmigung.

Die Ausstellung der Kennkarten ist bisher in den Städten, die zu Brennpunkten des Wohnraumbedarfs erklärt worden sind, von der Vorlage der Zugangsgenehmigung abhängig gemacht worden. Künftig genügt für die Ausstellung der deutschen Kennkarte die Vorlage der polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 — RGBl. I S. 13 — zu erfolgen hat; das Vorliegen einer Zugangsgenehmigung ist ohne Bedeutung.

II. Ausstellung von Zweit- und Mehrschriften

Bezüglich der Ausstellung von Zweit- und Mehrschriften bei Verlust von Kennkarten ist wie folgt zu verfahren:

1. Zunächst ist bei der Ausstellung von Zweit- und Mehrschriften auf die der Erstaussstellung der Kennkarte zugrunde liegenden Meldeblätter zurückzugreifen.

2. Ist die Hinzuziehung der unter Ziffer 1 genannten Meldeblätter nicht möglich, so kann die Kennkarte auch dann ausgestellt werden, wenn der Registrierpflichtige selbst die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt versichert. Die Ausstellungsbehörde ist an den Inhalt der eidesstattlichen Erklärung jedoch nicht gebunden. Sie hat jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob die behaupteten Tatsachen für wahr oder für nicht wahr zu erachten sind.

Hat die Behörde Bedenken, so kann sie verlangen, daß der Registrierpflichtige die Richtigkeit der zur Ausstellung der Kennkarte erforderlichen Angaben durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen darlegt, die, soweit sie nicht amtsbekannt sind, sich über ihre Person durch amtliche Papiere ausweisen haben. Die Zeugen sind in Gegenwart des Registrierpflichtigen zu dessen Angaben zu hören und haben die Richtigkeit ihrer Angaben an Eidesstatt zu versichern. Die eidesstattlichen Erklärungen hat der Registrierpflichtige in zwei Ausfertigungen mit einem Antrag, aus dem die genauen Angaben über den Verlust der Personpapiere ersichtlich sind, mit 3 Lichtbildern und unter Ausfüllung der nach der Kennkartenverordnung vorgeschriebenen Meldeblätter bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Auch in diesem Falle ist die Behörde an den Inhalt der vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen nicht gebunden. Sie hat vielmehr auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob die behaupteten Tatsachen für wahr oder für nicht wahr zu erachten sind.

Vermag der Registrierpflichtige, an dessen Angaben die Behörde zu zweifeln Ursache hat, keine glaubwürdigen Zeugen zu benennen, oder können diese Zeugen die Angaben des Registrierpflichtigen nicht in vollem Um-

fange oder nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigen und bestehen somit Zweifel an der Person des Registrierpflichtigen, so hat sich dieser gemäß § 1 Ziffer 4 Buchstabe b der Kennkartenverordnung einem Personfeststellungsverfahren zu unterziehen und sich dem Fingerabdruckverfahren zu unterwerfen.

Bestehen hiernach gegen die Ausstellung der Kennkarte keine Bedenken, so veranlaßt die Ausstellungsbehörde die Abnahme sämtlicher Fingerabdrücke auf dem allgemeinen Fingerabdruckblatt der Kriminalpolizei und legt dieses dem Landeskriminalpolizeiamt Hessen unter Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung des Lichtbildes zur Überprüfung vor. Soweit der Registrierpflichtige bei dem Landeskriminalpolizeiamt in der Fingerabdrucksammlung unter keinem anderen Namen erscheint, werden die Fingerabdrücke klassifiziert und in die Karte aufgenommen. Das Lichtbild wird der Lichtbildersammlung eingefügt. Das Landeskriminalpolizeiamt Hessen verständigt hierauf die zuständige Kennkartenausstellungsbehörde von dem Ergebnis der Überprüfung. Die Zweitausfertigung der eidesstattlichen Erklärung wird der Meldebehörde für deren Zwecke zugestellt.

B. Die Ausgabe von Kennkarten an illegale Grenzgänger erfolgt erst nach Zuweisung eines endgültigen Aufenthaltsortes durch die zuständige Behörde (Flüchtlingskommissar).

C. Bei Wechsel des Wohnortes innerhalb des Landes Hessen ist in den freien Raum der Seite 4 der Kennkarte einzutragen: „Am verzogen nach“ Bei Zuzug aus anderen Ländern erfolgt die Ausstellung der Kennkarte unter Einbehaltung des für den seitherigen Wohnsitz gültigen Personalausweises gemäß der Kennkartenverordnung. Der Personalausweis ist der zuständigen Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

D. Für die Neuausstellung von Kennkarten als Ersatz für unrichtig oder ungültig gewordene, wird bestimmt:

I. Unrichtige Kennkarten.

Die unverzüglich Rückgabe der Kennkarten nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a der Kennkartenverordnung hat zu erfolgen, wenn

- sich der Name oder die Berufsart des Inhabers geändert hat,
- auf Grund einer von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde getroffenen Entscheidung feststeht, daß die Eintragung in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ nicht richtig ist.

Zur Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Kennkarteninhabers ist nur die Staatsangehörigkeitsbehörde, also nicht die Kennkartenausstellungs- oder Meldebehörde, zuständig. In eine Kennkarte darf nur dann eine bestimmte ausländische Staatsangehörigkeit oder „staatenlos“ eingetragen werden, wenn der Kennkarteninhaber die von ihm geltend gemachte ausländische Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit durch Vorlage von Dokumenten darlegt.

- Angaben anderer Art in der Kennkarte unrichtig sind.

In der Regel wird es sich hierbei um Angaben handeln, die bereits bei der Ausstellung der Kennkarte unrichtig eingetragen worden sind (z. B. unrichtiges Geburtsdatum, nicht aber Änderungen des Wohn- oder Aufenthaltsortes, vgl. C).

- in der Kennkarte mehr als ein Fach der Fächer 1—5 gelocht worden ist,

- die Lochung der Kennkarte geändert werden soll, weil der Kennkarten-

inhaber nachträglich in eine andere Gruppe eingereiht worden ist oder Sühnemaßnahmen aufgehoben worden sind.

II. Ungültige Kennkarten.

Gemäß § 8 der Kennkartenverordnung sind Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen, oder die unbefugt abgeändert oder ergänzt worden sind, ungültig. Derartige Kennkarten sind daher unverzüglich zurückzufordern. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

Verfahren in den Fällen der Ziffern I u. II:

Wenn der Inhaber einer unrichtigen oder ungültigen Kennkarte nicht mehr im Bezirk der Behörde, die die Kennkarte seinerzeit ausgestellt hat, wohnhaft ist, ist die Kennkarte von der nunmehr für ihn zuständigen Kennkartenausstellungsbehörde einzuziehen. Gleichzeitig ist die Ausstellung einer neuen Kennkarte nach dem üblichen Verfahren zu veranlassen. In diesem Falle genügt es jedoch, wenn der Antrag in einfacher Form (Meldeblatt B) eingereicht wird. Die Aufnahme der Fingerabdruckblätter unterbleibt. Die abgegebene Kennkarte ist mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und mit den gegebenenfalls angeforderten Unterlagen (nicht Meldeblätter) der Behörde zurückzusenden, die die Kennkarte seinerzeit ausgestellt hat. Dabei ist mitzuteilen, warum die Kennkarte ungültig gestempelt wurde, ferner der Tag der Ausstellung, Kennnummer und Kennort der neuen Kennkarte. Auf dem neuen Antrag ist die Rücksendung der Kennkarte und der Vorgänge zu vermerken. Die neue Kennkarte ist alsdann nach dem üblichen Verfahren beschleunigt auszustellen.

III. Kennkarten Verstorbener.

Die Kennkarte eines Verstorbenen ist durch das Standesamt von den Angehörigen einzuziehen und der Meldebehörde zu übersenden, bei welcher der Verstorbene zuletzt gemeldet war. Unterbleibt diese Einziehung der Kennkarte und die Rücksendung an die Meldebehörde, so hat die Meldebehörde die Einziehung zu veranlassen. Die zurückgegebene bzw. eingezogene Kennkarte ist, nachdem sie mit dem Stempel „Ungültig“ versehen und der Todestag auf ihr vermerkt worden ist, noch zwei Jahre aufzubewahren.

E. Wenn jemand gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b der Kennkartenverordnung das Abhandenkommen seiner Kennkarte anzeigt, so ist eine schriftliche oder protokollarische Erklärung zu veranlassen, daß seine Angaben richtig sind. Wenn Diebstahl behauptet wird, so ist in der Regel eine Äußerung der Kriminalpolizei einzuholen. Sodann sind die Vorgänge, die als Unterlagen für die Ausstellung der alten Kennkarte dienen, beizufügen.

Da sich die Formblätter B über die für Ausländer ausgegebenen Kennkarten bei dem Landeskriminalpolizeiamt Hessen befinden, muß in diesen Fällen auf das Formblatt A zurückgegriffen werden.

Bestehen Bedenken hinsichtlich der Person des Kennkartenpflichtigen, so ist nach Buchstabe A Ziffer II dieses Erlasses zu verfahren.

Die in Verlust geratenen Kennkarten sind ab 1. Januar 1949 von der Ausstellungsbehörde in einem Verzeichnis aufzuführen. Dem Landeskriminalpolizeiamt Hessen ist zum fünften jeders Monats ein Auszug aus diesem Verzeichnis zu übersenden, damit überprüft werden kann, ob Suchvermerke in der zentralen Fahndungskartei oder sonstige Vorgänge vorhanden sind.

Die in Verlust geratenen Kennkarten sind durch die Behörde, die dieselben ausgestellt hat, in den örtlichen amtlichen Mitteilungsblättern für ungültig zu erklären, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die in Verlust geratene Kennkarte durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen ist, oder zu strafbaren Handlungen benutzt wird. Dem Antragsteller ist eine neue Kennkarte nach dem üblichen Verfahren auszustellen. (Gebühr 1.— DM unter Hinzusetzung der für die Ungültigkeitserklärung entstehenden Kosten, die gegebenenfalls bei einem Wohnsitzwechsel zwecks Überweisung an die Ausstellungsbehörde der in Verlust geratenen Kennkarte durch die neue Ausstellungsbehörde einzuziehen sind. Die Gültigkeitsdauer der Kennkarten beträgt 5 Jahre vom Tage der Neuausstellung an gerechnet). Vor der Aushändigung ist auf die Strafbestimmungen des § 10 der Kennkartenverordnung ausdrücklich hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die jeweils neu ausgestellte Kennkarte ist als zweite bzw. dritte Ausfertigung zu kennzeichnen. Wenn die Neuausstellung einer Kennkarte voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist dem Antragsteller eine befristete Bescheinigung auszustellen, in der ihm bestätigt wird, daß er die Ausstellung bzw. Neuausstellung beantragt hat.

F. Die Aufbewahrung der Kennkarten und -Vordrucke.

Bezüglich der Aufbewahrung der Kennkarten und -Vordrucke wird bestimmt:

- Die Vordrucke für Kennkarten sind in einem verschließbaren Schrank — am besten Kassenschrank — genau gezählt, diebstessicher aufzubewahren. Kein Sachbearbeiter darf Vordrucke für Kennkarten unverschlossen in Verwahr haben.
- In der über die Ausstellung der Kennkarten zu führenden Liste sind die Bestände an Vordrucken für Kennkarten einzutragen und die Ab- und Zugänge am Ende jeden Monats nachzuweisen.
- Kennkarten, die aus irgendeinem Grunde eingezogen und erneuert werden, sind mit entsprechendem Vermerk zu versehen, aber nicht zu vernichten, sondern, gebündelt zu 50 Stück, aufzubewahren.
- Die Meldeblätter A und B sind getrennt in alphabetischer Reihenfolge der Familien- und Vornamen nach Gemeinden in Aktenheften (Stehordnern) oder zusammengebunden in Aktendeckeln aufzubewahren. Die Zugänge sind alsbald einzuordnen.
- Etwaiger Schriftwechsel zur Ausstellung von Kennkarten ist zu den Meldeblättern B zu nehmen.
- Für die Durchführung der Anordnungen zu B Ziffer 1—5 ist bei jeder Kartenstelle ein verantwortlicher Beamter und ein Stellvertreter zu bestimmen. Alle diesem Erlaß gegebenenfalls entgegenstehenden örtlichen Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft.

Wiesbaden, 30. 12. 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Abteilung III Öffentliche Sicherheit — Az.: 23c—10—III/6—Tgb.-Nr. 1384/48.

22 Bekanntmachung

Bei der Polizeihundeführerschule in Hofgeismar stehen 3 für den Polizeidienst untaugliche Hunde zum Verkauf bereit. Interessierte staatliche Dienststellen wollen sich bis zum 15. Februar 1949 direkt mit der Polizeihundeführerschule in Hofgeismar in Verbindung setzen.

Wiesbaden, 19. 1. 1949.

Der Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — Az.: III/3 a — 7 v.

23 Nachweisung über die im Lande Hessen in der 2. Woche (vom 2. I. 49 bis 8. I. 49) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten. (Zum Vergleich die Gesamtzahlen Hessens der vorhergehenden Woche und der entsprechenden Woche des Vorjahres). Bevölkerungszahl am 31. 10. 48: 4 278 521.

Berichtsgebiet	Neuerkrankungen Todesfälle		Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebent- mittelvegiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelberucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kinderfieber nach Geburt	Kinderfieber nach Fehlgebur.	Quecksilber-Fieber
	N	T																								
I. Alsfeld	N	1				2												1					2			
Bergstraße	N	2	2	2	3	3				1								6				18	27			
Büdingen	N	1		2						2																
Darmstadt	N	10	5	3	1	12				7	1							11	5		1	12				
Dieburg	N	2	2	1	1													2				2				
Erbach	N	2		8	1																					
Friedberg	N	2	1	1		2				9	3															
Gießen	N	2		5		2				4	1							2								
Groß-Gerau	N	6	2	2	3	9				4	2								1							
Lauterbach	N	1		1		3																				
Offenbach	N	15	6	1		8				17	9	1							6							
2. Eschwege	N	1				1				6		1											11			
Frankenberg	N		1							1																
Fritzlar	N	8	2	2	1	8				7	8								5							
Fulda	N		4			3	1			1	2															
Hersfeld	N	3		5		2				24	7															
Hofgeismar	N	1	7							2			1											1		
Hünfeld	N	1		1															9							
Kassel	N	8	4	10	1	6				4	3															
Marburg	N		3	3	2	1				6	3		2					1								
Melsungen	N			4						1																
Rotenburg	N	4	1	3		4				4	1								3							
Waldeck	N	3	2	1																						
Witzenhausen	N	6	3	2		1				4																
Wolfhagen	N		1																							
Ziegenhain	N	1		2						1	4											1				

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Typhus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Enecephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Queensland-Fieber
	N	T																								
3. Ober-Taunus	N	3	2	1	2	1	1	6	3																	
Ussingen	N	1						2	1																	
Untertanuis	N																									
Biedenkopf	N	6																					1			
Dillenburg	N	2	5	2				2	3																	
Main-Taunus	N	4	1	2	2																					
Gelnhausen	N	5							2																	
Hünan	N	1	2	5	2		1	3											4				23			
Limburg	N	5			24			28	3										3							
Rheingau	N	1	1		4																					
Schlüchtern	N	2	1																							
Oberlahn	N	1	2					2	2																	
Wetzlar	N	1	3					1											1							
Wiesbaden	N	3	1		2			25	14	1									1			1				
Frankfurt	N	12	16	3	1	11	3	90	86							1			1		1				3	
1. RB. Darmstadt	N	43	19	26	9	39	2	44	17	1								13	23		1	32	39	1		
2. RB. Kassel	N	36	28	33	4	26	1	61	28	1	3							1	34				12	1		
3. RB. Wiesbaden	N	39	38	15	7	41	4	159	114	1								10		1	1	24			3	
HRO	N			15																		3				
Land Hessen	N	118	85	89	20	106	5	2264	159	3	3		1		14	67		2	36	75	2				3	
Vorwoche	N	76	90	74	19	93	3	2249	136	5	1	1			6	82					37	19				
Woche des Vorjahres	N	173	109	99	32	37	1	335	198	6	6	1			9	482			1							

24 Berichtigung

I. Berichtigung zu Ziff. 599 S. 489 Staatsanzeiger Nr. 45/1948

1. In XI zu §§ 49 bis 53, Ziff. 1 Abs. 1 4. Zeile ist statt „zurücklegenden“ zu setzen: „zurückzulegenden“.

2. In Ziff. 2 Abs. 1 lautet die Kopfzeile: „mehr als
im Flachland im bergigen Gelände
km km
je Arbeitstag monatlich
DM DM“

3. In Ziff. 2 Abs. 2 1. Zeile ist statt „bis-herigen“ zu setzen: „bergigen“.

4. In Nr. XVIII zu § 37, d) in der 2. Zeile ist statt „Arbeitsbuch“ zu setzen „Arbeits-tagebuch“.

5. Im Bezirkslohnstafelverzeichnis II, Bezirk Kassel, Bauamtsbezirk Eschwege ist in Bezirkslohnstafel III statt „Eit-mannshausen“ zu setzen: „Eitmanns-hausen“.

Im Bauamtsbezirk Fulda Bezirkslohn-stafel III 2. Zeile ist statt „Eedelzeit“ zu setzen: „Edezeit“.

Im Bauamtsbezirk Marburg a. d. L. ist als 1. Zeile einzufügen: „Bezirkslohn-stafel I: ...“

In Bezirkslohnstafel III in der 3. Zeile ist statt „Kirchheim“ zu setzen „Kirch-hain“.

II. Berichtigung zu Ziff. 663 S. 530 Staatsanzeiger Nr. 49/1948

1. In I Arbeiter Ziff. 4 auf Seite 533 ist in der 1. Zeile statt „HVT“ zu setzen: „NVT“.

2. In Ziff. 3 1. Zeile ist statt „Bar-beträge“ zu setzen: „Barbezüge“.

Wiesbaden, 10. 1. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern I 10

Ministerium der Finanzen**25 Durchführungbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. 6. 1948.**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. 6. 1948 (GVBl. S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für Arbeit und Wohlfahrt, bestimmt:

I.

Erstattungsfähig auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind nur die Aufwendungen, die im Rahmen und nach den Sätzen der öffentlichen Fürsorge geleistet werden.

Erstattungsfähig sind ferner die auf Grund von Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Aufwendungen. Diese Sonderbestimmungen sind:

1. Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. 9. 42 (RGBl. I S. 549)
2. Verordnung über die Fürsorge für kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 937)
3. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 27 (RGBl. I S. 61)
4. Verordnung zum Schutz der heimatlosen Jugend vom 23. 3. 1946 (GVBl. S. 135)

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

Diese Leistungen werden auch dann erstattet, wenn sie auf Grund dieser Bestimmungen über den Sätzen der öffentlichen Fürsorge liegen.

II.

Wer Flüchtling ist, bestimmt das Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 15) und dessen Durchführungsbestimmungen.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Erhaltung von Reg.-Durchgangslagern sowie die Kosten der Betreuung in diesen Lagern bis zur Überweisung der Flüchtlinge an einen Bezirksfürsorgeverband werden vom Lande getragen.

Das gleiche gilt von den Kosten für den Transport und die Umsetzung der Flüchtlinge.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung aller übrigen Lager sind im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden zur Einweisung der Flüchtlinge in Einzelunterkünfte gemäß § 6 des Flüchtlingsgesetzes nicht auf Kriegsfolgenhilfe anzurechnen.

III.

Evakuierte sind Personen deutscher und fremder Staatsangehörigkeit — auch Staatenlose — die ihren Wohnsitz vor dem 8. 5. 1945 aus kriegsbedingten Gründen auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen haben und in Hessen einen Zufluchtsort gefunden haben.

Den Evakuierten werden die Personen gleichgestellt, die aus der Ostzone oder aus Berlin nach dem 1. 1. 1945 ohne behördliche Genehmigung zugewandert sind und durch Einweisungsschein in eine Gemeinde oder einen Kreis ordnungsmäßig eingewiesen worden sind. Die Aufwendungen für diese Personengruppen sind gesondert auszuweisen. Über die Kosten der Unterbringung dieser Personen in Lagern ergehen besondere Bestimmungen.

Aufwendungen für Anstaltsinsassen aus der russischen Besatzungszone und aus Berlin, welche vor dem 8. 5. 1945 in hessische Heime eingewiesen worden waren und von deren endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbänden ein Kostenersatz nicht mehr zu erlangen ist, werden zu 75 v. H. vom Land getragen. Der Rest ist von der Landesfürsorge verbunden zu übernehmen. Hierunter fallen auch Anstaltspflegekosten für hilfsbedürftige Personen der vorgenannten Gruppen, die bisher von ihnen als Selbstzahler oder von anderen Kostenträgern aufgebracht wurden und nun infolge der verschiedenartigen Währungen oder Vermögensseinbuße nach der Währungsreform nicht mehr gezahlt werden können. Diese Aufwendungen sind in der Abrechnung gesondert aufzuführen.

IV.

Zahlungen an Angehörige ehemaliger Kriegsgefangener, die unmittelbar im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft als Zivildienstverpflichtete in Frankreich beschäftigt sind, sind wie Zahlungen an Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen zu behandeln.

V.

Aufwendungen für heimkehrende Kriegsgefangene fallen unter die Kriegsfolgenhilfe, soweit sie innerhalb von 3 Monaten, von Entlassung aus dem Lager an gerechnet, geleistet werden.

VI.

Aufwendungen für Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen (Personengeschädigte) gehören auch dann zur Kriegsfolgenhilfe, wenn der Kriegsbeschädigte keine Rente bezieht, jedoch infolge seiner Kriegsbeschädigung hilfsbedürftig ist.

VII.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt kann auf Antrag Beihilfen zur Errichtung und zum Ausbau von Krankenhäusern, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen gewähren, wenn die Errichtung oder der Ausbau durch die in § 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes genannten Personen erforderlich geworden ist.

Zu nachstehenden Aufwendungen, soweit sie nicht nach den allgemein geltenden Bestimmungen (RFV vom 13. 2. 1924 sowie deren Durchführungsverordnungen) Pflicht der öffentlichen Fürsorge sind, kann der Minister für Arbeit und Wohlfahrt die gewährten Beihilfen bis zur vollen Höhe übernehmen:

1. für Aufwendungen für Erziehung, Berufsausbildung und Umschulung,
2. zur Eingliederung in freie Berufe,
3. zur Hausratbeschaffung, Kleidung und Wäsche,
4. für gemeinnützige Flüchtlingsunternehmungen.

VIII.

Ob und inwieweit kreisangehörige Gemeinden an den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu beteiligen sind, unterliegt der Beschlußfassung des Kreistages, soweit nicht bereits im Rahmen der Haushaltsfeststellung ein entsprechender Beschluß gefaßt worden ist.

IX.

In den Haushaltsplänen und den Haushaltsrechnungen der Stadt- und Landkreise sind die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in besonderen Unterabschnitten nachzuweisen. Die Zahlungen unterliegen unbeschadet der gemeindlichen Rechnungs- und Prüfungsvorschriften der Nachprüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen, der zu diesem Zwecke örtliche Prüfungsausschüsse anordnen oder die Vorlage der in Sonderbänden zu vereinigenden Kassenbelege verlangen kann.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben sämtliche Aufwendungen in voller Höhe in der Rechnung als Ausgabe nachzuweisen, während die Kostenanteile des Staates und der Landesfürsorgeverbände, gegebenenfalls auch die Anteile der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes sowie die Erstattungen von Fürsorgeempfängern, Unterhaltspflichtigen und sonstigen Drittverpflichteten als Einnahmen zu verbuchen sind.

In den Haushaltsplänen und Haushaltsrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden sind die Ausgaben für die Kriegsfolgenhilfe nur insoweit in Ausgabe nachzuweisen als sie zu deren Aufbringung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet sind. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützungen durch die Gemeinden ausbezahlt oder auf Grund besonderer Ermächtigung festgesetzt werden. In solchen Fällen sind bei den Gemeinden die über ihren Kostenteil hinausgehenden Beträge als durchlaufende Gelder zu verbuchen.

X.

Der Anteil des Landes an der Kriegsfolgenhilfe ist vom Bezirksfürsorgeverband monatlich jeweils bis zum 10. des darauf folgenden Monats bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern. Die Anforderung erfolgt durch Vorlage einer Abrechnung.

Die Belege über die Aufwendungen gemäß I verbleiben bei den Bezirksfürsorgeverbänden. Die Aufwendungen gemäß VII sind durch Beifügung von beglaubigten Abschriften der Originalbelege, oder wenn die Kosten vom Land in voller Höhe erstattet werden, durch die Originalbelege nachzuweisen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Die Auszahlung des staatlichen Kostenanteils erfolgt durch die Staatsoberkasse auf Zahlungsanweisung des Regierungspräsidenten. Der Zahlungsanweisung ist eine Ausfertigung der Abrechnung beizufügen.

Die Kostenanteile sind von den Nettoausgaben, d. h. den Aufwendungen abzüglich der Rückeinnahmen, zu berechnen.

Die Landesfürsorgeverbände rechnen in derselben Weise die Aufwendungen ab, welche von ihnen unmittelbar geleistet worden, und nicht auf die Bezirksfürsorgeverbände umgelegt werden können. Sie tragen 25 v. H. dieser Aufwendungen.

XI.

Die Anforderung des Kostenanteils der Landesfürsorgeverbände erfolgt unter sinnvoller Anwendung der Abs. 1 und 3 des Punktes X. Die Landesfürsorgeverbände weisen auf der Ausgabe Seite ihres Haushalts lediglich ihren eigenen Kostenanteil nach.

Im Regierungsbezirk Darmstadt wird der auf den Landesfürsorgeverband entfallende Anteil vom Lande getragen.

XII.

Diese Bestimmungen treten mit 1. 4. 1948 in Kraft. Zahlungen, die das Land an die Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände auf dem Gebiet der Kriegsfolgenhilfe für die Zeit nach dem 1. 4. 1948 geleistet hat, sind als Abschlagszahlungen zu behandeln und abzurechnen.

Die Abrechnung über die bis zum 20. 8. 1948 geleisteten Aufwendungen und die darauf erstatteten RM-Beträge wird besonders geregelt.

Wiesbaden, 10. 2. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister der Finanzen — III b — K 2 — H 115 n — 4 1.

An sämtliche Finanzämter
An sämtliche Religionsgesellschaften
An Herrn Minister für Kultus und Unterricht — Wiesbaden —
An sämtliche Gemeindebehörden im Lande Hessen

26 Betr.: Ende der Kirchensteuerpflicht beim Kirchenaustritt.

Bezug: Mein Erlaß — S 2270 — St 2 b St 22 vom 23. September 1948.

Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 meines Erlasses — S 2270 — St 2 b St 22 vom 23. September 1948 wird wie folgt geändert:

Liegen zwischen der Austrittserklärung und dem Ablauf des Rechnungsjahres weniger als drei volle Kalendermonate, so endet die Kirchensteuerpflicht drei Monate nach dem Tage der Abgabe der Austrittserklärung (vgl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920. — Preussische Gesetzsammlung 1921 S. 119 —).

Wiesbaden, 18. 12. 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — S 2270 — 7 — St 2 b St 22.

27 An sämtliche Finanzämter
Betrifft: Steuerfreiheit der Hessenspende.

Die Zuwendungen an die Hessenspende sind bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer als begünstigt anzuerkennen. Die Spende beruht auf einem Landtags-Beschluß und wird an öffentliche Stellen geleistet und von ihnen kontrolliert.

I. Die Zuwendungen sind mithin als Sonderausgaben beim Einkommen des Spenders (physische Person) abzugsfähig unter Berücksichtigung der Grenzen, die

26 Anordnung HE Nr. 26/48 über Kleinhandels-Höchstpreise für Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch sowie für Wurst

Auf Grund des § 15 der Anordnung PR. Nr. 108/48 der Verwaltung für Wirtschaft vom 5. Oktober 1948 über landwirtschaftliche Preise (Mitt.-Bl. d. VW. des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt-Höchst, II. S. 158) in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (GVBl. d. Wirtschaftsrates 1948 S. 27) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren dürfen nachstehende Kleinverkaufspreise nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Ware	Klasse A		Klasse B		Klasse C	
	Frankfurt/M. Wiesbaden, Darmstadt, nebst marktgebundenen Gemeinden		Kassel, Weizlar, Gießen, Friedbg., Dillenburg, Bensheim, Limburg, Weilburg, Fleidenstadt		Alle übrigen Gemeinden des Landes Hessen	
	Güteklasse I	Güteklasse II	Güteklasse I	Güteklasse II	Güteklasse I	Güteklasse II
	je 500 g		je 500 g		je 500 g	
	DM		DM		DM	

I. Rindfleisch

Lende (Roastbeef) ohne Knochen	2.60	2.40	2.50	2.30	2.40	2.20
mit Knochen	2.10	1.90	2.—	1.80	1.90	1.70
Filet ohne Knochen	2.90	2.75	2.80	2.65	2.75	2.60
Filet mit Knochen	2.30	2.15	2.25	2.10	2.20	2.05
Bratfleisch ohne Knochen	1.80	1.65	1.75	1.60	1.70	1.55
Bratfleisch mit Knochen	1.45	1.30	1.40	1.25	1.35	1.20
Rindsrolle						
Roulade ohne Knochen	1.90	1.70	1.85	1.65	1.80	1.60
Suppenfleisch ohne Knochen	1.75	1.60	1.70	1.55	1.65	1.50
Suppenfleisch mit Knochen	1.40	1.30	1.35	1.25	1.30	1.20
Leber	2.—	2.—	1.90	1.80	1.80	1.80
Niere	1.80	1.80	1.70	1.70	1.60	1.60
Lunge	0.70	0.70	0.65	0.65	0.60	0.60

Für die Gemeinden der Kreise Wiesbaden und Rheingau erlahren die Preise für Rindfleisch (Klasse A) einen Zuschlag von 10%.

Für Rinderknochen werden folgende Preise festgesetzt:

I. Qualität DM 0.40 je 500 g
II. Qualität DM 0.23 je 500 g

Als Lende (Roastbeef) gilt der Teil des Tieres vom Schloßknochen bis zur dritten Rippe.

Als Suppenfleisch gelten Hochrippe, Fehrippe, Kammt, Nacken, Zwergrippe, Querrippe, Brustbein, Brust, Bauchlappen und Spannrippe.

Rindfleisch der Güteklasse I ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse

A (einschließlich des Fleisches von Aussüchtieren) und B, Rindfleisch der Güteklasse II das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse C.

Soweit Fleischer oder Fleischwarenfabriken auf Schlachtviehmärkten Rinder der Schlachtwertklasse C oder D oder außerhalb der Schlachtviehmärkte Rinder zu entsprechenden Preisen gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse C zu den Preisen der Güteklasse II und Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse D zu weiter ermäßigten Preisen abzugeben.

Für gesalzenes (gepökeltes) Fleisch darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Bezeichnung der Ware	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	je 500 g DM	je 500 g DM	je 500 g DM

II. Schweinefleisch

Schinken mit Bein	1.60	1.55	1.50
Schulterblatt ohne Speck und Schwarte	1.50	1.45	1.40
Kotelet mager mit Filet	1.80	1.80	1.70
Sonstige Koteletts	1.70	1.70	1.60
Filet (ohne Knochen)	2.15	2.15	2.05
Schnitzel ohne Lende	2.15	2.15	2.—
Bauch	1.40	1.40	1.30
Eisbein mit Piote	1.—	0.95	0.90
Eisbein ohne Piote	1.30	1.25	1.20
Piote	0.38	0.38	0.36
Rippchen gepökelt und gekocht	2.50	2.50	2.40
Leber	2.30	2.25	2.20
Kopf ohne Backe	0.50	0.50	0.50
Backen	1.24	1.22	1.20
Speck, frisch	1.35	1.35	1.30
Fetter Speck, geräuchert	1.80	1.75	1.70
Magerer Speck, geräuchert	1.90	1.90	1.80
Flomen	1.40	1.40	1.35
Niere	1.70	1.70	1.70

Wird in Ausnahmefällen Schinken hergestellt, beträgt der Zuschlag auf den Preis für Schinken mit Bein a) im Stück 80%, b) im Ausschnitt 100%.

Beim Verkauf von Fleisch mit eingewaschenen Knochen darf der Knochenanteil nicht mehr als 1/5 des verkauften Gesamtgewichtes betragen.

Bei Kasseler darf auf die vorstehenden Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 10 Pfg. für je 500 g, bei durchgedrehtem Rückenfeld ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. je 500 g berechnet werden.

Ein Zuschlag für gesalzenes, gepökeltes Fleisch und für durchgedrehte Flomen darf nicht erhoben werden.

Bezeichnung der Ware	Klasse A Güteklasse		Klasse B Güteklasse		Klasse C Güteklasse	
	I	II	I	II	I	II
	Je 500 g DM		Je 500 g DM		Je 500 g DM	
III. Kalb- u. Hammelfleisch						
1. Kalbfleisch						
Keule	1,60	1,40	1,55	1,35	1,50	1,30
Rücken mit Nierenstück	1,60	1,40	1,55	1,35	1,50	1,30
Bug (Schulter)	1,50	1,30	1,45	1,25	1,40	1,20
Kamm, Hals	1,40	1,20	1,40	1,15	1,35	1,10
Bauch (Brust)	1,40	1,20	1,40	1,15	1,35	1,10
Haxe	1,05	1,—	1,05	1,—	1,—	0,90
Leber	2,—	—	2,—	—	1,90	—
2. Hammelfleisch						
Keule	1,50	1,40	1,45	1,35	1,45	1,35
Rücken mit Nierenstück	1,40	1,30	1,35	1,25	1,30	1,20
Kamm, Hals, Nacken	1,30	1,20	1,30	1,20	1,25	1,15
Schulter (Blatt)	1,35	1,25	1,30	1,20	1,30	1,20
Bauch, Brust	1,25	1,15	1,20	1,10	1,20	1,10
Leber	1,85	1,85	1,80	1,80	1,75	1,75

Der Preis für Fleisch ohne Knochen erhöht einen Zuschlag in Höhe von a) Kalbfleisch 33% und b) Hammelfleisch 25%.

Für Hammel- und Kalbkoteletts beträgt

der Zuschlag DM 0,10 je 500 g auf den Preis für Rücken.

Für Kalbsschnitzel (ohne Knochen) beträgt der Zuschlag 40% auf den Preis für Rücken.

Bezeichnung der Ware	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	je 500 g DM	je 500 g DM	je 500 g DM
IV. Wurstwaren —			
II. Sorte			
I. Sorte oder Hausmacher	1,20	1,15	1,05
Delfkateß-Blut- und Leberwurst	1,85	1,80	1,70
Fleischwurst (Kochwurst)	2,60	2,55	2,45
Blutmagen, Schwartemagen, Sätze	1,70	1,65	1,55
Preßkopf	1,50	1,45	1,35
Plockwurst	1,85	1,80	1,70
Knoblauchwurst	2,40	2,35	2,25
Bratwurst, fein	2,15	2,10	2,—
Bratwurst, grob	1,50	1,50	1,40
Konsum-Cervelatwurst	1,85	1,80	1,70
Rindswurst	2,80	2,75	2,65
Knackwurst	1,90	1,90	1,80
Bierwurst	1,85	1,85	1,75
Stedewürstchen	2,45	2,30	2,20
Leberkäse	2,30	2,20	2,10
Jagdwurst	2,30	2,30	2,10
Mettwurst (Konsum)	2,15	2,10	2,—
Mettwurst (Braunschweiger Art)	2,15	2,10	2,—
Plunz	2,40	2,35	2,25
Rinderkraftfleisch	0,60	0,60	0,60
	2,—	2,—	2,—

§ 2 Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden nach den Preisstrafrechtsvorschriften geahndet.

§ 3 Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften

ten, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1948.
Hessisches Staatsministerium.
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr.K II-O12c — 2 — 48.

24) Anordnung HE Nr. 2748 über Höchstpreise für Käse

Auf Grund des § 1 der Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt am Main-Höchst, Pr. Nr. 4648 vom 9. Mai 1948 über die Preise für Milch und Milch-erzeugnisse (Mittlungsblatt der Verwal-

tung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/Main-Höchst, Nr. 9 vom 26. Mai 1948 in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates 1948 S. 27) werden für das Land Hessen nachstehende Molkerei-Abgabepreise festgesetzt:

1. Schmelzkäse:	Runddose 12er Packg.		12er Packg./Block	
	6 5/8 250 g à 62,5	750 g à 125	1500 g	2000 g
	DM	DM	DM	DM
20% Holländerschmelzkäse 38% Trm.	0,71	2,04	8,98	5,29
30% Schmelzkäse m. Emmentaler Zus.	0,84	2,44	4,78	6,35
Die bisherigen Handelsaufschläge und Lieferbedingungen bleiben unverändert.				
2. Hart- und Schnittkäse: bei Lieferung an:				
Emmentaler 45% F. i. T. (Anmerkung 1) ausgelagert mindestens 3 Monate alt	Erfassungsgroßhandel		Großhandel und Schmelzwerke	
Markenware	363.—		382.— 100 kg	
Klasse Fein I. Sorte	352.—		381.— " "	
Klasse Mittel II. Sorte	342.—		370.— " "	
Schmelzware III. Sorte	336.—		362.— " "	
Tilsiter 30% (Anmerkung 2)				
Markenware	221.—		241.— " "	
Klasse Fein	214.—		233.— " "	
Klasse Mittel	206.—		225.— " "	

In § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG für Sonderausgaben bestimmt sind

Der diese Grenzen übersteigende Betrag wird nach § 131 AO in Höhe von 75% von der Besteuerung freigestellt.

II. Für die Lohnsteuer gilt das Entsprechende.

Die Hessenspende ist jedoch nur dann durch Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Sonderausgaben den in die Lohnsteuertabellen zur Abgeltung der Sonderausgaben eingearbeiteten Pauschbetrag von 312,— DM jährlich (26,— DM monatlich, 6,— DM wöchentlich, 1,— DM täglich) übersteigt.

III. Nach Ziffer 5 des § 11 KStG in der Fassung des Artikels II des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 ist die Hälfte der Ausgaben zu den oben genannten gemeinnützigen Zwecken abzugsfähig, soweit der Gesamtbetrag dieser Ausgaben 15% des Einkommens, höchstens jedoch 40 000 DM, nicht übersteigt.

Der die Grenze der Abzugsfähigkeit übersteigende Betrag wird nach § 131 AO in Höhe von 75% von der Besteuerung freigestellt.

Wiesbaden, 10. 12. 1948.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister der Finanzen — S 2120 — St 2a/St 21 — S 2220 — St 2b.

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

30 Beschluß.

In der Umlegungssache von Merzhausen — WU 19 — wird im Anschluß an den Beschluß vom 8. Dezember 1947 gemäß § 4 — 6 in Verbindung mit § 8 der Umlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 — (RGBl. I S. 629) folgender Ergänzungsbeschluß erlassen:

Das Umlegungsverfahren wird auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke ausgedehnt:

- a) Gemarkung Hausen-Arnshausen Flur 1 Nr. 1, 32 2, 33 2, 3 bis 6, 15, 38 10, 29 10, 30 17, 31 17 und 18.
- b) Gemarkung Westerfeld Flur 20, Nr. 1 und 14
- c) Gemarkung Usingen Flur 112 Nr. 19543 tlw. 9358
- d) Gemarkung Wilhelmsdorf Flur 6 Nr. 61 tlw. 2, 7 4 und 3

Die neue Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist auf der Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Kirchgasse 62) anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Dieser Beschluß kann nicht angefochten werden. Er ist kostenfrei.

Wiesbaden, 7. 1. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — Abt. VI, Ego-Nr 1239 b'48, Az.: W. U. 19.

	Erfassungs- großhandel	Großhandel und Schmelzwerke
Edamer 30% F. i. T. (Anmerkung 2) gewachst		
Markenware	233.25	254.25/100 kg
Klasse Fein	223.25	243.25 " "
Klasse Mittel	215.25	234.25 " "
Gouda 30% (hat noch keinen eigenen Preis, gleichgestellt).		wird jedoch mit Edamer 30% preislich
3. Weichkäse:		
Romadur und Limburger mit 30% F. i. T. sind noch nicht notiert.		
Steinbuscher 30% F. i. T. (Anmerkung 3)		
Markenware	212.—	235.—/100 kg
I. Sorte	199.—	221.— " "
II. Sorte	191.—	212.— " "
4. Spezialkäse:		
Butterkäse 30% F. i. T. (Anmerkung 3) ungeteilt	194.—	215.— " "
in Teilstücken von 125 g und weniger		237.— " "
Camembert 30% F. u. T. (Anmerkung 4)		bei Lieferung an Großhandel
I. Sorte	62,5 g	24 Pfg.
125 g	46 Pfg.	
187,5 g	68 Pfg.	
312,5 g	114 Pfg.	
375 g	136 Pfg.	
II. Sorte	62,5 g	20 Pfg.
125 g	38 Pfg.	
187,5 g	57 Pfg.	
312,5 g	94 Pfg.	
375 g	113 Pfg.	

Als Erfassungsgroßhändler sind in Hessen die Molkereizentralen in Frankfurt am Main und Kassel anzusehen.

Anmerkung 1: Die Höchstpreise verstehen sich ab Versandstation des Erzeugers bzw. Erfassungsgroßhandels ohne jede Verpackung.

Anmerkung 2: Die Preise verstehen sich für versandreife Ware ohne Abpackung und Verpackung ab Versandstation des Erzeugers bzw. Erfassungsgroßhändlers. Für Verpackung in Kisten oder Rollen kann ein Zuschlag von DM 5.— je 100 kg Käse berechnet werden.

Anmerkung 3: Die Preise für den Großhandel gelten für versandreife Ware in handelsüblicher Abpackung ab Versandstation. Bei fehlender Abpackung sind angemessene Abschläge zu machen.

Anmerkung 4: Die Preise für Camembertkäse verstehen sich einschließlich Abpackung und Verpackung ab Versandstation der Käserei.

Wiesbaden, 23. 12. 1948
Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Preisabteilung —

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Ernannt wurden:

A) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- a) durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. 11. 1948
 - 1) der Gewerbelehrer Ernst Conrad zum Direktor der Gewerbl. Berufsschule in Offenbach a. M. mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
 - 2) der Gewerbestudienrat Heinrich Theis zum Berufsschuldirektor der Kreisberufsschule Groß-Gerau,
 - 3) der Lehrer Karl Wolf zum Berufsschuldirektor an der Bezirksberufsschule Neu-Isenburg mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
 - 4) der Oberschullehrer Karl Müller zum Berufsschuldirektor an der Kreisberufsschule Bergstraße mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

b) durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht

- 1) vom 15. 12. 1948 der Lehrer Adam Lambert zum Rektor an der Volksschule zu Jügesheim Kreis Offenbach,
- 2) vom 20. 12. 1948 der Lehrer Josef Stumm zum Rektor an der Volksschule zu Münster Kreis Dieburg,

c) durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt,

- 1) vom 1. 12. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Albert Bartelt an der Volksschule zu Mühlheim, Kreis Offenbach a. M., zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 2) vom 27. 11. 1948 die Lehrerin im Angestelltenverhältnis Emily Horst an der Volksschule zu Gießen zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 3) vom 22. 11. 1948 die Lehrerin im Angestelltenverhältnis Hildegard May an der Volksschule zu Ortenberg zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 4) vom 27. November 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Anton Maraß an der Volksschule zu Ober-Ramstadt zum Lehrer mit Wirkung vom 1. September 1948,
- 5) vom 27. 11. 1948 die Lehrerin im Angestelltenverhältnis Emilie Morschner an der Volks-

schule zu Gießen zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,

- 6) vom 27. 11. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Ludwig Nestler an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 48,
- 7) vom 22. 11. 1948 die Lehrerin im Angestelltenverhältnis Else van der Stok, geb. Schroetter, an der Volksschule zu Steinbuch, Kreis Erbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 8) vom 22. 11. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Alois Steinhübel an der Volksschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 9) vom 3. 12. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Karl Winter an der Volksschule zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 48,
- 10) vom 14. 12. 1948 die außerplanmäßige Lehrerin Thekla Storcksdieck an der Volksschule zu Klein-Auheim zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 11) vom 13. 12. 1948 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Margarete Weitzel an der Volksschule zu Darmstadt zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
- 12) vom 1. 12. 1948 die außerplanmäßige Lehrerin Erna Drieß an der Volksschule zu Salz, Kreis Lauterbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 13) vom 8. 12. 1948 die außerplanmäßige Lehrerin Else Kirschenstein an der Volksschule zu Roßdorf, Kreis Darmstadt, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 14) vom 7. 12. 1948 die außerplanmäßige Lehrerin Anna Kopeitko an der Volksschule zu Offenbach-Bürgel zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,

B) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf:

- a) durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. 11. 1948 der frühere Rektor Heinrich Wick zum Rektor an der Volksschule zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, unter gleichzeitiger Verset-

zung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 1. 1949.

Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

b) durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt:

- 1) vom 22. 11. 1948 Josef Karl Heeg an der Gewerblichen Berufsschule zu Offenbach a. M. zum Fachlehrer mit Wirkung vom 1. 10. 48,
- 2) vom 15. 12. 1948 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Johanna Müller an der Volksschule zu Zellhausen, Kreis Offenbach, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 3) vom 4. 12. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Josef Wettig an der Volksschule zu Bensheim-Schönberg zum außerplanmäßigen Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 4) vom 8. 12. 1948 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Ilse Heller an der Volksschule zu Bauschheim, Kreis Groß-Gerau, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 5) vom 1. 12. 1948 der Lehrer im Angestelltenverhältnis Richard Matthes an der Volksschule zu Bensheim zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 9. 1948,
- 6) vom 15. 12. 1948 der frühere Lehrer Adolf Dunkenberger an der Volksschule zu Offenbach zum Lehrer unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.
- 7) vom 16. 12. 1948 der frühere Berufsschullehrer Ferdinand Werner an der Kreisberufsschule Bergstraße zum Berufsschullehrer unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
Für seine langjährigen treuen Dienste wurde ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.
- 8) vom 10. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinrich Steinbach an der Volksschule in Groß-Bieberau, Kreis Dieburg zum Lehr-
amtsanwärter,

Verschiedenes

31 Monatsausweis der Landeszentralbank von Hessen per 31. Dezember 1948.

	in 1000 DM		Veränderungen gegenüber dem Vormonat
Aktiva:			
1. Guthaben bei der BdL			
a) gesetzliche Mindestreserveguthaben	33 559		
b) sonstige (Unterschreitg.)	6 671	40 230	+ 5 692
2. Postscheck-Guthaben		8 555	+ 1 850
3. Wechsel und Schecks			
a) Wechsel	15 889		
b) Schecks	440	16 329	+ 11 936
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—	—	—
b) der Länder	—	—	—
5. Ausgleichforderungen gegen das Land			
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	73 866		
b) angekaufte	1 470	75 336	+ 147 004
6. Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere			
7. Kurzfristige Kredite			
a) an die Landesregierung	—	—	—
b) an sonstige öffentl. Stellen	50	50	+ 200
8. Lombardforderungen			
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	11 663		
b) gegen sonstige Unterpfänder	384	12 047	+ 1 489
9. Beteiligung an der BdL		9 500	
10. Interimsforderung aus der Geldumstellung gegen			
a) Geldinstitute	—	—	—
b) das Land	146 133		
c) sonstige (Ernährungsämter)	—	146 133	+ 145 519
11. Sonstige Vermögenwerte		20 757	+ 11 624
		226 937	+ 7 184
			Veränderungen gegenüber dem Vormonat
Passiva:			
1. Grundkapital		30 000	
2. Rücklagen und Rückstellungen			
3. Einlagen			
a) der Geldinstitute des Landes	118 705*		+ 15 043
b) der Geldinstitute in anderen Ländern des Währungsgebietes	177		+ 41
c) der Besatzungsmächte	5 083		+ 9 018
d) der öffentlichen Verwaltungen	20 518		+ 12 851
e) der sonstigen Einleger innerhalb des Währungsgebietes	22 709		+ 2 254
f) der Einleger außerhalb des Währungsgebietes	2 616		+ 62
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindl. Giroüberweisungen	7 398		+ 12 957
4. Lombardverbindlichkeiten geg. die BdL	177 206	177 206	+ 8 387
5. Interimsverbindlichkeiten aus der Geldumstellung	—	115 000	+ 1 000
6. Sonstige Verbindlichkeiten	—	6 731	+ 76
7. Indossamentverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln			+ 197
		328 937	+ 7 184
DM 80 717			
* gesetzliche Mindestreserve, im Durchschnitt des vorangegangenen Kalendermonats		76 975	

Landeszentralbank von Hessen

- 18) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinz Seiler an der Volksschule in Ibenstadt, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter.
- 19) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Karlheinz Leuther an der Volksschule in Heisters, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter.
- 20) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Adolf Müller an der Volksschule in Saasen, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter.
- 21) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Ernst Bechtold an der Volksschule in Usenborn, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter.
- 22) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Otto Selmann an der Volksschule in Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter.
- 23) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Günter Mellinghaus an der Volksschule in Buchklingen, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter.
- 24) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Edeltraud Mellert an der Volksschule in Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin.
- 25) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Eckart Willige an der Volksschule in Rodenbach, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter.
- 26) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Magda Schöning an der Volksschule im Bezirk Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin.
- 27) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Julius Böhm an der Volksschule in Gießen-Klein-Linden, zum Lehramtsanwärter.
- 28) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Gisela Röhm an der Volksschule in Lauter, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin.
- 29) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Eberhard Roth an der Volksschule in Heimerthausen, Kreis Alsfeld, zum Lehramtsanwärter.
- 30) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Otto Wendel an der Volksschule in Herchenhain, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter.
- 31) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Helmut Schoenhals an der Volksschule in Langsdorf, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter.
- 32) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Hans Degen an der Volksschule in Lohrbach, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter.
- 33) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Irmgard Gutfreund an der Volksschule in Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin.
- 34) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Eleonore Sittig an der Volksschule in Fränkisch-Crumbach, Kreis Dieburg, zur Lehramtsanwärterin.
- 35) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Erich Eller an der Volksschule in Trais-Horloff, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter.
- 36) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Horst Reichel an der Volksschule in Breitenbrunn, Kreis Erbach i. O., zum Lehramtsanwärter.
- 37) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Paul Ulrich an der Volksschule in Mühlheim, Kreis Offenbach a. M., zum Lehramtsanwärter.

- 9) vom 10. 12. 1948 die Anwärterin für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen Erika von Schweinichen geb. Koch an der hauswirtschaftlichen Berufsschule Offenbach a. M. zur außerplanmäßigen landwirtschaftlichen Berufsschullehrerin.
- 10) vom 10. 12. 1948 der Gewerbelehramtsanwärter Kurt Hempel an der Berufsschule in Offenbach a. M., Gewerbliche Abteilung Neu-Isenburg, zum außerplanmäßigen Gewerbelehrer.
- 11) vom 11. 12. 1948 der Gewerbelehramtsanwärter Franz Rothe an der Kreisberufsschule in Offenbach a. M., Gewerbl. Abt. Neu-Isenburg, zum außerplanmäßigen Gewerbelehrer.
- 12) vom 11. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Kurt Bocksnick an der Volksschule in Nordheim, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter.

- 13) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Helmut Schneider an der Volksschule in Kötzehain, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter.
- 14) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Gertrud Blum 5 hr, geb. Jaeger, an der Volksschule in Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin.
- 15) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Willi Hartmannshen an der Volksschule in Tohl-Göns, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter.
- 16) vom 13. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Lieselotte Knauß, geb. Mack an der Volksschule zu Kesselbach, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin.
- 17) vom 13. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Manfred Bieser an der Volksschule in Maar, Kreis Lauterbach zum Lehramtsanwärter.

- 38) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Rudolf Büdenbender an der Volksschule in Weiterstadt, Kreis Darmstadt, zum Lehramtsanwärter,
- 39) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Adelheid Waldorf an der Volksschule in Gundernhausen, Kreis Dieburg, zur Lehramtsanwärterin,
- 40) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Gerald Eifler an der Volksschule in Nieder-Offeiden, Kreis Alsfeld, zum Lehramtsanwärter,
- 41) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinrich Zimmermann an der Volksschule in Einhausen, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter,
- 42) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinrich Schenk an der Volksschule in Nieder-Beerbach, Kreis Darmstadt, zum Lehramtsanwärter,
- 43) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Dorothea Walther an der Volksschule in Reiskirchen, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 44) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Maria Wolff an der Volksschule in Reichelsheim, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 45) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Georg Weigand an der Volksschule in Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
- 46) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Dorothea Trapp an der Volksschule in Leeheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin,
- 47) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Margot Löbing an der Volksschule in Keiserbach, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin,
- 48) vom 14. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Günther Dittmann an der Volksschule in Michelau, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 49) vom 14. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Luise Wuerfel an der Volksschule in Ober-Abtsteinach, Kreis Bergstraße, zur Lehramtsanwärterin,
- 50) vom 15. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Friedrich Bäliier an der Volksschule in Hückkirchen, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 51) vom 15. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Günther Niehof an der Volksschule in Deckenbach, Kreis Alsfeld, zum Lehramtsanwärter,
- 52) vom 15. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Dorothea Brandt an der Volksschule in Heusenstamm, Kreis Offenbach a. M., zur Lehramtsanwärterin,
- 53) vom 15. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Ernst Martin an der Volksschule in Gustavsburg, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter,
- 54) vom 15. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Klaus Anhäuser an der Volksschule in Oberau, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 55) vom 16. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Gebhard Grunenberg an der Volksschule in Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter,
- 56) vom 16. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinrich Keudel an der Volksschule in Gießen, zum Lehramtsanwärter,
- 57) vom 16. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Ruth Page an der Volksschule in Unter-Widdersheim, Kreis Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
- 58) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Erwin Rahyr an der Volksschule in Lollar, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
- 59) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Gerd-Dieter Moos an der Volksschule in Vilbel, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
- 60) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Hildegard Herpel an der Volksschule in Pfungstadt, Kreis Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin,
- 61) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Gerhard Hellwig an der Volksschule in Radnühl, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter,
- 62) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Ernst Pfarr an der Volksschule in Dödelshelm, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 63) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Klaus Iwan an der Volksschule in Gunzenau, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter,
- 64) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Alfred Komp an der Volksschule in Nidda, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 65) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Kurt Rumpf an der Volksschule in Ginsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter,
- 66) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Hiltrud Leiß an der Schillerschule in Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 67) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Ingrid Harter an der Volksschule in Bönstadt, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 68) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Anneliese Kühne an der Volksschule in Treis/Lda, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 69) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Gisela Faber an der Volksschule in Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin,
- 70) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Maria Elisabeth Lenzen an der Volksschule in Lang-Göns, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 71) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Ruth Kornmann an der Volksschule in Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
- 72) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Loni Klötz an der Volksschule in Dauernheim, Kreis Büdingen, zur Lehramtsanwärterin,
- 73) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Alwin König an der Volksschule in Gießen-Wieseck, zum Lehramtsanwärter,
- 74) vom 17. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Friedrich Jähr an der Volksschule in Münster, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
- 75) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Marie Langsdorf an der Volksschule in Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 76) vom 17. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Gertrud Rothenhäuser an der Volksschule in Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 77) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Hans Anhalt an der Volksschule in Alsfeld, zum Lehramtsbewerber,
- 78) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Walter Heil an der Volksschule in Massenheim, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
- 79) vom 18. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Irmgard Ebenier an der Volksschule in Heuchelheim, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 80) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Hans-Joachim Ferdinand an der Volksschule in Rüdinhain, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
- 81) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Friedrich Fettel an der Volksschule in Wald-Erlenbach, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter,
- 82) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Johann König an der Volksschule in Offenbach a. M., zum Lehramtsanwärter,
- 83) vom 18. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Walter Frey an der Volksschule in Semd, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
- 84) vom 18. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Waltraud Ebenier an der Volksschule in Oppenrod, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 85) vom 18. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Christa Eichhorn, geb. Gerhard, an der Volksschule in Zwingenberg, Kreis Bergstraße, zur Lehramtsanwärterin,
- 86) vom 18. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Maria Geißler an der Volksschule in Schaafheim, Kreis Dieburg, zur Lehramtsanwärterin,
- 87) vom 19. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Ernst Stecker an der Volksschule in Alten-Buseck, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
- 88) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Marianne Schäfer an der Volksschule in Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 89) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Ursula Scriba an der Volksschule in Wohnbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 90) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Käthe Seif an der Volksschule in Ober-Eschbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
- 91) vom 19. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Manfred Stahn an der Volksschule in Dorheim, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
- 92) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Hanna Schuster an der Volksschule in Offenbach a. M., zur Lehramtsanwärterin,
- 93) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Annelies Schmidt an der Volksschule in Allendorf/Lda, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
- 94) vom 19. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Peter Schön an der Volksschule in Münster, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
- 95) vom 19. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Kurt Spohd an der Volksschule in Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter,
- 96) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Irmgard Schreiber an der Volksschule in Rüd-

- dingshausen, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
 97) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Edith-Ingrid Schuster an der Volksschule in Frischborn, Kreis Lauterbach, zur Lehramtsanwärterin,
 98) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Maria Schwenmann an der Volksschule in Langsdorf, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
 99) vom 19. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Ilse Schaumberger, geb. Schneider, an der Volksschule in Trebur, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin,
 100) vom 19. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Walter Decker an der Volksschule in Maulbach, Kreis Alsfeld, zum Lehramtsanwärter,
 101) vom 20. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Margarete Jöhnk, geb. Händler, an der Volksschule in Wicbelsbach, Kreis Dieburg, zur Lehramtsanwärterin,
 102) vom 20. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Hans Hubert Gelbhaar an der Volksschule in Raubach, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
 103) vom 22. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Wilfried Beter an der Volksschule in Klein-Gumpen, Kreis Erbach i. O., zum Lehramtsanwärter,
 104) vom 22. 12. 1948 die Lehramtsbewerberin Hildegard Fuhr an der Volksschule in Wattenborn-Steinberg, Kreis Gießen, zur Lehramtsanwärterin,
 105) vom 22. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Heinrich Lust an der Volksschule in Gammelsbach, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
 106) vom 22. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Reinhard Will an der Volksschule in Pfordt, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter,
 107) vom 24. 12. 1948 der Lehramtsbewerber Max Helmut Weber an der Volksschule in Feldkrücken, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter.
 c) durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. 11. 1948 der Baurat Julius Schwalm zum Oberbaurat an der Städtischen Ingenieurschule in Darmstadt mit Wirkung vom 1. 1. 1949.

Versetzt wurden in gleicher Dienststeigenschaft:

- 1) unter Aufhebung der Abordnung mit Wirkung vom 1. 12. 1948 an die Volksschule zu Ohmes, Kreis Alsfeld, die Lehrerin Magdalene Adler zu Ohmes,
- 2) mit Wirkung vom 1. 10. 1948 von der Volksschule zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, an die Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, die Lehrerin Anna Rich in Eppertshausen,
- 3) mit Wirkung vom 1. 11. 1948 von der kaufmännischen Berufsschule in Offenbach a. M. in die Stelle einer Gewerbelehrerin an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule in Offenbach, die Gewerbelehrerin Charlotte Fay zu Offenbach.

In den Ruhestand versetzt wurden:

- a) durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 17. 12. 1948 mit Wirkung vom 1. 1. 1949:
 - 1) der Schulrat Josef Wiedekind zu Dieburg,
 - 2) der Schulrat Albert Hamann zu Lauterbach,
- b) durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 23. 10. 1948 der Bau-

rat im technischen Schuldienst Ludwig Grether am Polytechnikum in Friedberg mit Wirkung vom 1. 11. 1948,
 c) durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 1. 12. 1948 der Lehrer Wilhelm Adelberger an der Volksschule zu Offenbach mit Wirkung vom 1. 1. 1949.
 Für ihre langjährigen treuen Dienste wurde Ihnen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Darmstadt, 8. 1. 1949.

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Kassel

32 Anordnung auf Grund des Viehseuchengesetzes.

Zum Schutze gegen die Beschälseuche der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519 in Ergänzung der VA. vom 1. Mai 1912 zum Viehseuchengesetz — R.-Anz. Nr. 105 — VAVG) mit Genehmigung des Ministers des Innern vom 8. Dezember 1948 V Vet 2670 Az. 19 b 26 -13 für das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel bestimmt:

1. Die §§ 2-5 meiner Anordnung auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 27. November 1946 (Staatsanzeiger 1947 Seite 4) werden aufgehoben.
2. Die Anordnung, daß Stuten, bei denen die Beschälseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, durch Brand mit dem Buchstaben „B“ auf dem rechten Oberschenkel zu kennzeichnen sind und daß diese Stuten dauernd von der Zucht ausgeschlossen sind, und die Strafbestimmungen bleiben weiter in Kraft.

Kassel, 28. 12. 1948

Der Regierungspräsident in Kassel

Wiesbaden

Persönliche Angelegenheiten

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

- Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 der Rektor Arthur Berg in Frankfurt a. M.
 Mit Wirkung vom 1. 6. 1948 der Hauptlehrer Max Disper in Wiesbaden.
 Mit Wirkung vom 1. 11. 1948 der Hauptlehrer Josef Sütter in Hanau.
 Mit Wirkung vom 1. 12. 1948 der Lehrer Adolf Zimmermann in Wiesbaden.
 Mit Wirkung vom 15. 6. 1948 der Lehrer Bernhard Wüst in Frankfurt a. M.
 Befördert wurden unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- der Lehrer Ernst Klein in Frohnhausen zum Rektor mit Wirkung vom 1. 8. 1948,
 die Lehrerin Elisabeth Lange in Wiesbaden zur Rektorin mit Wirkung vom 15. 12. 1948,
 die Lehrer Karl Heumüller, Frankfurt a. M., und Jakob Märtin in Winkel zu Rektoren mit Wirkung vom 15. 12. 1948,
 der Lehrer Albert Lehr in Wallau Lahn zum Rektor mit Wirkung vom 20. 12. 1948,
 der Lehrer Josef Weiß in Oberursel zum Rektor mit Wirkung vom 1. 1. 1949.

In den Ruhestand wurden versetzt mit Wirkung vom 1. 11. 1948:
 die Lehrerin Amalie Deutsch in Bicken,
 der Rektor Edmund Eschhofen in Flörsheim,
 der Hauptlehrer Wilhelm Suppan in Hörbach,
 der Lehrer Adolf Dienstbach in Weidelbach,
 der Hauptlehrer Otto Seitz in Donsbach,
 der Hauptlehrer Wilhelm Brabant in Schönbach,

der Konrektor Heinrich Löffelholz in Frankfurt a. M.,
 der Lehrer Johannes Schreiber in Hohenzell,
 der Lehrer Julius Hinkel in Schlierbach,
 mit Wirkung vom 1. 1. 1949:
 der Hauptlehrer Heinrich Textor in Bruchköbel,
 der Lehrer Adam Ruppel in Frankfurt a. M.,
 der Lehrer Felix Pawlik in Haigerseebach,
 der Hauptlehrer Albert Schaub in Breidenbach,
 die Lehrerin Maria Sauer in Frankfurt a. M.

Verstorben:
 die Lehrerin Franziska v. Keitz in Bad Orb am 2. 8. 1948.
 Wiesbaden, 7. 1. 1949.

II 2 r II b

Ernannt wurden:

zum Reg.- und Schulrat der komm. Reg.- und Schulrat Ernst Goedike mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
 zum Reg.- und Gew.-Schulrat der komm. Reg.- und Gew.-Schulrat Karl Gärtner mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
 zu Hilfsrichtern beim Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Wirkung vom 1. 11. 1948:
 der ehemalige Reg.-Rat Rolf Ludwig, der frühere Reichsbahnrat Dr. Kurt Kuchler,

zu Regierungsobersekretären mit Wirkung vom 1. 1. 1949:
 Regierungssekretär Karl Napierala,
 Regierungssekretär Alois Lubinsky,

In den Ruhestand wurden versetzt mit Wirkung vom 1. 1. 1949:
 Regierungsdirektor Karl Helwig,
 Regierungsdirektor Dr. Ewald Brinkmann,

Regierungs- und Baurat Friedrich Kohlhagen,
 Regierungsamtmann Julius Reuter-schan,

Reg.-Oberinspektor Alois Cuber,
 Reg.-Oberinspektor Hugo Wummel,
 Reg.-Baubereinsep. Kasimir Nold,
 Reg.-Oberinspektor Hermann Scheer,

Reg.-Obersekretär Christian Westmeier,
 Reg.-Obersekretär Karl Napierala,
 Reg.-Obersekretär Alois Lubinsky,
 Reg.-Oberinspektor Peter Lunkenheimer

beim Landratsamt Frankfurt M.-Hochst mit Wirkung vom 1. 12. 1948,
 Reg.-Obersekretär Gustav Hebes beim Landratsamt Frankfurt M.-Hochst mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
 Reg.-Sekretär Franz Zimmermann beim Landratsamt Rüdeshcim mit Wirkung vom 1. 1. 1949.
 Wiesbaden, 7. 1. 1949.

P 2

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden berufen:

Lehrer Hermann Herbert in Altmittlau/Gelnhausen mit Wirkung vom 20. 4. 1948.

Befördert wurden unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hilfsschullehrer Friedrich Hartmann in Wiesbaden zum Hilfsschulrektor ab 1. August 1948.

Lehrer Karl Ketter in Haiger/Dillkreis zum Rektor ab 1. August 1948.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gewerbelehrer Jakob Franz in Wiesbaden zum 1. 11. 1948.

Mittelschullehrer Aloys Kunna in Frankfurt a. M. zum 1. 11. 1948.

Rektor Friedrich Hartmann in Wiesbaden zum 1. 12. 1948.

Rektor Karl Ketter in Haiger-Dillkreis zum 1. 12. 1948.

Lehrerin Frieda Gohde in Wiesbaden zum 1. 1. 1949.

Lehrerin Lina Höpfner in Wiesbaden zum 1. 1. 1949.

Lehrer Felix Fieger in Frankfurt a. M. zum 1. 1. 1949.

Wiesbaden, 9. 12. 1948.

D II - II 4 - II 5 - I r.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1949 wurden in den Ruhestand versetzt:

1. Der Regierungsveterinär Dr. Karl Schirmer in Weilburg,

2. Der Regierungsveterinär Dr. Ernst Meder in Hanau.

Wiesbaden, 7. 1. 1949.

Der Regierungspräsident.

33 Bekanntmachung

Der Friedrich Kaiser in Seulberg Ts., Oberbornstraße 11, ist heute von mir zum Sachverständigen für das Kraftfahrzeuggewerbe öffentlich bestellt und vereidigt worden.

Wiesbaden, 17. 12. 1948.

Der Regierungspräsident. - III A 5 a.

34 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Max Bechler in Frankfurt a. M., Kaulbachstraße 30, zum Schätzer und Sachverständigen für Mobilien bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 12. 1948.

Der Regierungspräsident - III A 1 - 73 c 10 03 - Tgb.-Nr. Be. 344/48.

35 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dr. jur. Paul Meuser in Camberg Ts., Bahnhofstraße 20, zum Schätzer und Sachverständigen für die Mineralwasserindustrie bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 17. 12. 1948.

Der Regierungspräsident. - III A 1 - Az. 73 c 10 03 - Tgb.-Nr. 1885/48.

36 Bekanntmachung

Für das Jahr 1949 wurden von mir für den Stadtbezirk Wiesbaden die Buchmacher Erich Häußler, Carl Schultze, Hans Hartmann und die Buchmachergehilfen Frau Hedwig Schulze, Alexander Weber und Erwin Schießer erneut zugelassen.

Wiesbaden, 24. 12. 1948.

Der Regierungspräsident - III A 1 - Az. 73 c 06 03 - Tgb.-Nr. Hä 2999/48.

37 Bekanntmachung

Der Dipl.-Ing. Werner Pohl in Wiesbaden, Kleiststraße 1, ist am 22. 12. 1948 von mir zum Sachverständigen für das Kraftfahrzeuggewerbe öffentlich bestellt und beeidigt worden.

Wiesbaden, 23. 12. 1948.

Der Regierungspräsident - III A 5 a

38 Bekanntmachung

Der Betreuungsschein Nr. K 84 R, ausgestellt von der Betreuungsstelle Frankfurt a. M. am 27. 4. 1948 für Ernst Knieedel, Frankfurt a. M., Mörfelder Landstraße 116, geb. 15. 9. 1904 in Frankfurt a. M. ist im Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Desgleichen der Betreuungsschein Nr. W 40 ausgestellt von der Betreuungsstelle Frankfurt a. M. am 5. 3. 1948 für Frau Berta Winnecker geb. Burkard, Frankfurt a. M., Am Weingarten 12, geb. 11. 10. 1915 in Frankfurt a. M.

Ferner der Betreuungsschein Nr. 119, ausgestellt von der Betreuungsstelle Frankfurt a. M. für Wilhelm Bignals, Frankfurt a. M., Seilerstraße 15, geb. 19. 11. 1896 in Kenzingen.

Wiesbaden, 6. 1. 1949.

Hauptbetreuungsstelle für pol., rass. und rel. Verfolgte.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadtverwaltung Salmünster ist am 1. April 1949 die neu errichtete Stelle eines Stadtrevierförsters zu besetzen. Größe der Waldfläche etwa 530 ha (Mischwald). Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Einstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag nach TOA für die Dauer eines Jahres. Nach erfolgreicher

Ablegung des Probejahres Übernahme in das Beamtenverhältnis und Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung (RBO), Gruppe A 4 f. Einstellungsbedingungen: 1. Lebensalter nicht über 40 Jahre; 2. Abgeschlossene forstfachliche Ausbildung im Staats- oder Gemeindeforstdienst und Nachweis der abgelegten Revierförster-

prüfung. Bewerbungsgesuche (Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, amtsärztliche Bescheinigung über körperliche Geeignetheit und Spruchkammerbescheid) sind bis spätestens 20. Februar 1949 an den Magistrat der Stadt Salmünster zu richten.

Salmünster 12. 1. 1949. Der Magistrat der Stadt Salmünster

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

127 Die Ehefrau Agnes Falland, geborene Ochmke, wohnhaft in Kronberg/Ts., hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Holzkaufmann Ottomar Falland, zuletzt wohnhaft in Stettin, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. April 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotsstermin Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 2 II/37/48 Königstein/Ts., 31. 1. 49 Amtsgericht

128 Der landwirtschaftliche Arbeiter Johann Lingaitis aus Pagedal, Kreis Tilsit, jetzt wohnhaft in Hiltlathausen, Kreis Hersfeld, hat beantragt, seine verschollenen Angehörigen und zwar: 1. seine am 26. April 1910 in Klugonis geborene, zuletzt in Pagedal, Kreis Tilsit, wohnhaft gewesene Ehefrau Elise Martha Lingaitis, geborene Lukue, 2. seinen am 16. Juli 1937 in Pagedal, Kreis Tilsit, geborenen, zuletzt ebendasselbst wohnhaft gewesenen Sohn Willi Lin-

gaitis und 3. seinen am 16. August 1939 in Pagedal, Kreis Tilsit, geborenen, zuletzt ebendasselbst wohnhaft gewesenen Sohn Walter Lingaitis für tot zu erklären. Die vorbezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. April 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgt. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu geben vermögen, ergeht die Aufforderung, dem Gericht spätestens im Aufgebotsstermin Anzeige zu machen. 4 P 1/49 Hersfeld, 1. 2. 49 Amtsgericht

129 Frau Rosa Bieger, geborene Goldschmidt, in Köln-Bickendorf, hat beantragt, folgende Personen für tot zu erklären: Kaufmann Meier Hecht, Frau Gitta Hecht, geborene Goldschmidt, Sohn Ludwig Hecht, Tochter Sofie Hecht, sämtlich zuletzt wohnhaft in Sterbfritz, Kreis Schlüchtern. Die Verschollenen haben sich bis spätestens 20. März 1949 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden. Wer Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen erteilen kann, muß dies bis zum Aufgebotsstermin hier anzeigen. II 27/48 Schlüchtern, 31. 1. 59. Amtsgericht

130 Georg Wilhelm genannt Ludwig Pfeiffer, Hanau, Barbarossastraße 3, hat das Aufgebot zur

Kraftloserklärung des angeblich durch Kitegseinwirkung verloren gegebenen Grundschuldbriefes, bezügl. der im Grundbuch für Bad Nauheim, Blatt 1398, Abt. III, Nr. 10/12 im Betrage von 3000 GM für Ludwig Pfeiffer in Bad Nauheim eingetragenen Grundschuld beantragt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, dem 10. Juni 1949, 10 Uhr, Zimmer 22, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird. 3 F 5/48 Bad Nauheim, 7. 2. 49 Amtsgericht

131 Der Fabrikant Gotthilf Roth in Kronberg/Ts., Dielmannstraße 4, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekentriefes vom 24. November 1936 über die im Grundbuch von Kronberg Band 18 Blatt 681 in Abt. III unter Nr. 5 für die Mitteldeutsche Creditbank in Frankfurt am Main eingetragene Hypothek von 20 000 Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 4. Juli 1949 9 Uhr, Zimmer 8, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 1/49 Königstein/Ts., 25. 1. 49 Amtsgericht

132 Der Obergerichtsvollzieher a. D. Heinrich Pfahl in Stockhausen hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch für Stockhausen, Band III, Blatt 258, eingetragenen Grundstücke Flur IV Nr. 89 Acker „Sternbachswald“ 1137 qm und Flur X Nr. 57 Steingeröll „Mittelste Hecken“ 475 qm, eingetragenen für Kaspar Welter, beantragt. Die etwaigen Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. April 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 9/48 Lauterbach, 31. 1. 49 Amtsgericht

133 Der Gast- und Landwirt Karl Däsch in Lichtenroth hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums des im Grundbuch von Wüstwillenroth Art. 814 eingetragenen Grundstücks: Ktbl. 13 Parz. 14 Wiese, die großen Wiesen 19.63 a gemäß § 927 BGB verlangt. Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, Ehefrau des Heinrich Herchenröder, Maria, geborene Imhof, verwitwete Dietz wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 7/48 Wächtersbach, 24. 1. 49 Amtsgericht

131 Aufgebot. Der Gast- und Landwirt Karl Dösch in Lichtenroth hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums der im Grundbuch von Lichtenroth Nr. 375 A eingetragenen Grundstücke: Ktbl. 14 Parz. 8; Acker, die Diegeläcker 8,87 a gemäß § 927 BGB verlangt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Heinrich Herrchenröder, Heinrich Sohn, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, Ammannsamt Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. Wächtersbach, 24. 1. 49 Amtsgericht

132 Der Landwirt Adam Schleich in Lichtenroth, Hans Nr. 13, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums der im Grundbuch von Lichtenroth Nr. 41c eingetragenen Grundstücke: Ktbl. 13 Parz. 15 Wies; die großen Wiesen 2,18 a, Ktbl. 14 Parz. 8; Acker, die Diegeläcker 10,9 a, Ktbl. 19 Parz. 84/23 Acker, bei der Länd 4,61 a gemäß § 927 BGB verlangt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Eheleute Christian Dietz und Maria, geborene Imhof, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Wächtersbach, 24. 1. 49 Amtsgericht

134 Die Eheleute Fabrikarbeiter Ernst Ries und Luise, geborene Theis, in Wittgenborn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krück, Wächtersbach, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums des im Grundbuch von Wittgenborn Band XVI B, 22a eingetragenen Grundstück, Ktbl. 2 Nr. 42 Erlanwiese 3,75 a gemäß § 927 BGB verlangt. Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin Wawe Barbara Klingel wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 1 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/49 Wächtersbach, 24. 1. 49 Amtsgericht

137 Die Landwirte-Ehefrau Sophie Beckel, geborene Dietz, in Elben, Haus Nr. 85, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenscheines über die im Grundbuch von Elben Blatt 304 in Abt. III unter Nr. 11 eingetragene Darlehenshypothek von 1000 Geldmark zugunsten der Landeskreditkassa in Kassel beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen in Zimmer Nr. 3 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird. F 1/49 Wolfhagen, 29. 1. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

138 In unser Handelsregister ist heute unter Nr. 207 die Offene Handelsgesellschaft Heinrich Schaumburg & Sohn mit dem Sitz in Odershausen eingetragen. Die Gesellschafter sind der Fahrunternehmer Heinrich Schaumburg und der Kraftfahrer Heinrich Schaumburg, beide in Odershausen. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1947 begangen. HR A 207 Bad Wildungen, 7. 2. 49 Amtsgericht

139 Obstverwertung Dr. Scherer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Langen. Durch Gesellschaftsbeschluss vom 8. Juni 1948 und 14. Oktober 1948 ist der Kaufmann Wilhelm Behrens aus Frankfurt a. Main zum Geschäftsführer bestellt. HR B 50 Langen, 31. 1. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

140 Neueintragung. Der Ingenieur Konrad Lutz und dessen Ehefrau

Eilfriede Erna, geborene Tenigkeit, in Bickenbach a. d. B., haben durch Ehevertrag vom 17. September 1948 Gütertrennung vereinbart. GR 430 Bensheim, 29. 1. 49 Amtsgericht

141 Eheleute Paul Hermann und Theresia Elisabeth, geb. Göbel, Gerold, Kreis Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 682 Fulda, 24. 1. 49 Amtsgericht

142 Im Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Alexander Fröhner von Dornberg und Gisela Freifrau von Dornberg, geborene Hackler gen. Köbbinghoff, in Gersfeld, Kommerseerstraße 26. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen. GR 412 Gersfeld, 4. 2. 49 Amtsgericht

143 24. Januar 1949: Kahl, Georg, Kaufmann, Kassel-Kirchdittmold, Am Hange 14, und Margarete, verwitwete Böres, geborene Meaz, Durch Vertrag vom 22. Dezember 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 65 29. Januar 1949: Zeh, Hans, Kunstmalerei, Kassel-Kirchdittmold, Weiße Breite 27, und Lieschotte, geborene Wluning, Durch Vertrag vom 15. Januar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 57a Kassel, 31. 1. 49 Amtsgericht

144 Die Verwaltung und Nutznießung des Ing. Günther Rathgeber in Sachhausen, Friedlichstraße 51, zu dem Vermögen seiner Ehefrau Margarete Rathgeber, geborene Zingelmann, ist durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1949 ausgeschlossen. GR 36a Korbach, 3. 2. 49 Amtsgericht

145 Durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Karl-Heinz Griesche in Korbach, Einlinghäuserweg Nr. 28, an dem Vermögen seiner Ehefrau Hildegard Griesche, geborene Schwieder, ebenda, ausgeschlossen. GR 85a Korbach, 28. 1. 49 Amtsgericht

146 Im Güterrechtsregister ist am 1. Februar 1949 auf Seite 90 eingetragen worden: Bergarbeiter Peter Schneider und Gisela, geborene Peter, in Rotenburg/Fulda. Durch Vertrag vom 27. Dezember 1948 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Eheannes am eingetragenen Gut der Ehefrau aufgehoben. Rotenburg/Fulda, 1. 2. 49 Amtsgericht

147 Eheleute Josef Hallermeier, Werkmeister, und Gisela Luise, geb. Heß, Klein-Auheim a. M., Eisenbahnstraße 25. Durch gerichtlichen Vertrag vom 31. Januar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 192 Seligenstadt (Hessen), 31. 1. 49 Amtsgericht

148 Eheleute Wilhelm Karl Raab, Lehramtswärter, und Eilfriede, Auguste, Maria, geb. Heß, Klein-Auheim am Main, Bahnhofstraße 25. Durch gerichtlichen Vertrag vom 1. Februar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 192 Seligenstadt (Hessen), 1. 2. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

149 Verein: Wohlfahrts- und Unterstützungskasse der Firma Bruno Neubert, Kom.-Ges., Bad Wildungen, Sitz: Bad Wildungen, VR 12 Bad Wildungen, 28. 1. 49 Amtsgericht

150 Verein „Damenfriseur- und Perückenmacher-Gehilfenverein gegründet 1884“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main 7 VR 1941 Frankfurt/M., 28. 1. 49 Amtsgericht

151 Verein „Vereinigung der Pharmazeutischen Industrie Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main, 7 VR 1939 Frankfurt/M., 26. 1. 49 Amtsgericht

152 Vereinigung des Einzelhandels für die Kreise Friedberg (Hessen) und Biedingen in Friedberg (Hessen). Die Sitzung ist am 16. Juli 1946 errichtet und am 8. Juli 1948 geändert. Der Vorsitzende des engeren Vorstandes ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eintragung am 29. Dez. 1948. VR 74 Friedberg (Hess.), 5. 2. 49 Amtsgericht

153 31. Dezember 1948: Unterstützungskasse der Firma Wierola Nahrungsmittelfabrik Rudolf Kesselschläger und deren Zweigbetriebe, Sitz Kassel, VR 116 26. Januar 1949: Verkehrsverein Kassel, Sitz Kassel. VR 118 Kassel, 31. 1. 49 Amtsgericht

154 Im Vereinsregister ist am 22. Dez. 1948 eingetragen: Verein der Schaumburger a. V. Marburg/L. VR 164 Marburg/L., 1. 2. 49 Amtsgericht

155 In das Vereinsregister unter Nr. 47 ist am 31. Januar 1949 der Weibjurer Kultur- und Theaterverein in Weibjurg eingetragen worden. VR 87 Weibjurg, 31. 1. 49 Amtsgericht

Konkursachen

156 Über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Fumckötter in Bad Wildungen ist am 1. Februar 1949, 11 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Dipl.-Staatsanwalts-Berater Dr. Helmut Schuldt in Bad Wildungen, Brunnenallee 52. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1949. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 9. März 1949 10 Uhr. N 1/49 Bad Wildungen, 1. 2. 49 Amtsgericht

157 Über das Vermögen der Firma Eich Janik u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt a. M., Hartmann-Bach-Straße 111, wird heute, am 2. Februar 1949 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet ist. Rechtsanwalt Schwarzhaupf, Frankfurt a. M., Jean-Paul-Str. 21, wird zum Konkursverwalter durch Beschluss vom 5. Febr. 1949 ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. März 1949, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. April 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Zimmer 123, Neubau, 1, Gerichtsstraße 2. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1949 Anzeige zu machen. N 2/1949 Frankfurt a. M., 2. 2. 49 Amtsgericht

158 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Metall-spritztechnik, Ingenieur Arthur E. Deubner in Frankfurt a. M., Teplitzstraße 8, Allein inhaber Arthur Enoch Deubner, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 17. Februar 1949, 10.30 Uhr, Zimmer 90, Gerichtshofbau, 1. Stock, Gerichtsstraße 1. Tagesordnung: Ersatzwahl von zwei ausgeschiedenen Gläubigerausschussmitgliedern. N 3/1947 Frankfurt/M., 1. 2. 49 Amtsgericht

159 Der Kaufmann Bernhardt Schmitz in Assenheim (Kas. Friedberg/Hessen), Friedrich-Ebert-Straße 27, Inhaber eines unter seinem Namen ebenda betriebenen Textilwarengeschäfts hat durch einen am 3. Februar

1949 eintragenden Antrags die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl. O. ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens das Rechts-anwalt Dr. W. Heß in Friedberg/Hessen zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 1/49 Friedberg, 4. 2. 49 Amtsgericht

160 Über das Vermögen der GNG, Denker und Walk, Friedberg i. H., Seribastraße 2 - Großhandlung - ist heute am 10. Februar 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da die Schuldner zahlungs-unfähig ist. Der Treuhänder Karl Krenkel in Friedberg i. H., Kaiserstraße 27, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. Februar 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 4. März 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Februar 1949 Anzeige zu machen. Friedberg i. H., 10. 2. 49 Amtsgericht

161 Über das Vermögen des Heinrich Reichold in Friedberg i. H., Heegstraße 43, ist heute am 2. Februar 1949, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Treuhänder Karl Krenkel in Friedberg i. H., Kaiserstraße 27 wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. Februar 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 3. März 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Februar 1949 Anzeige zu machen. Friedberg i. H., 10. 2. 49 Amtsgericht

162 Anschlusskonkursverfahren. Der Antrag der persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Fuldaer Lampenfabrik Hammer u. Schuster in Fulda, Elzellerstraße 51, 1. des Kaufmanns Wilhelm Hammer, Fulda, Ziehhäuserweg 34, 2. des Kaufmanns Kurt Schuster, Fulda, Schlichtergasse 11, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VO, heute, am 9. Februar 1949, 10.15 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Kaufmann H. Nikolaus Müller, Fulda, Ohmstraße 2, wird zum Konkursver-

162 Anschlusskonkursverfahren. Der Antrag der persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Fuldaer Lampenfabrik Hammer u. Schuster in Fulda, Elzellerstraße 51, 1. des Kaufmanns Wilhelm Hammer, Fulda, Ziehhäuserweg 34, 2. des Kaufmanns Kurt Schuster, Fulda, Schlichtergasse 11, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VO, heute, am 9. Februar 1949, 10.15 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Kaufmann H. Nikolaus Müller, Fulda, Ohmstraße 2, wird zum Konkursver-

welter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1949 bei dem Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Fragen, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf den 10. März 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer 5, Termin bestimmt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. März 1949 Anzeige zu machen. Den Anmeldungen sind urkundliche Beweismittel (Urkunde, Wechsel, Rechnungen usw.) beizufügen. N 1/49
Fulda, 9. 2. 49 Amtsgericht

163 Die persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Fuldaer Lampenfabrik, Hammer & Schuster in Fulda, Fiedlerstraße 51, nämlich: 1. der Kaufmann Wilhelm Hammer in Fulda, Zichersweg 34, 2. der Kaufmann Kurt Schuster in Fulda, Scheifersgasse 11, Inhaber des unter der gleichen Firma betriebenen Handelsgeschäfts bestehend im Betrieb einer Fabrikation von elektrischen Beleuchtungskörpern, haben durch einen am 4. Februar 1949 beim Amtsgericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann H. Nikolaus Müller in Fulda, Ohmstr. 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. 5 VN 1/49
Fulda, 5. 2. 49 Amtsgericht

164 Über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Elmer in Wiesbaden, Rheinstr. 49, das unter Treuhänderverwaltung des Kaufmanns Peter Münzing aus Wiesbaden, Albrechtstraße 10, steht, wird heute, am 3. Februar, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und der Treuhänder sowie der Gläubiger Kaufmann Hermann Kuhren aus Lorschbach die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat. Der Rechtsanwalt Schwintzer in Wiesbaden, Hellmuthstraße 4 (Konkursbüro in Wiesbaden-Dorzhelm, Sommerstraße 1, bei Speiditionsfirma Ulrich) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum Freitag, den 8. April 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 4. März 1949, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 28. April 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 7, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern, oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. April 1949 Anzeige zu machen. 6b N 3/49
Wiesbaden, 3. 2. 49 Amtsgericht

165 Die Firma „Hawey“ Neuzettliche Buchdruckerei - Anzeigenverlag GmbH. in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, den Kaufmann Heinz Reinhold

Wey, in Wiesbaden, Adelheidsstraße 79, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Houß in Wiesbaden, hat durch einen am 29. Januar 1949 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Möhring in Wiesbaden, Biersäcker Str. 16, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Vor der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird vorläufig abgesehen. 6b VN 2/49
Wiesbaden, 31. 1. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

166 Die Ehefrau Gertrud Jänsch, geborene Voss, in Hessensau, Post Rittersheim a. M., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil, Großgerau, klagt gegen ihren Ehemann Walter Paul Heinrich Jänsch, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, früher in Hammarsleben, Kreis Ockerathen (Hodec) auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 21. Dezember 1941 vor dem Standesamt Warsleben geschlossene Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten für allein schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt auf den 17. Mai, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Darmstadt, 31. 1. 49 Landgericht

167 Der Willy Leonhardt in Neulsenburg, Wilhelmstraße 11, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Leonhardt in Offenbach a. M., klagt gegen seine Ehefrau Agnes Leonhardt, geborena J., zuletzt in Neulsenburg, Wilhelmstraße 11, jetzt in Wieszowa, ul. Bytomka 148 pow. Bytom woj. Slasko-Dabrowskie Polen, wegen Ehescheidung aus §§ 42/43 Ehegesetz und Schuldigerklärung der Beklagten mit Kostenfolge. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Donnerstag, den 9. Juni 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 789/48
Darmstadt, 25. 1. 49 Landgericht

168 Oskar Rippl, Leihgestern, Bahausstraße 35 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Möser in Gießen — klagt gegen seine Ehefrau Angela Rippl, geb. Fink, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 31. Oktober 1942 vor dem Standesbeamten in Neudorf/CSR geschlossene Ehe der Parteien ohne Schuldanspruch aus § 43 des Ehegesetzes zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Freitag, den 29. April 1949, 9.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 36/49
Gießen, 20. 1. 49 Landgericht

169 Der Kaufmann Friedrich Steinmetz, Kassel - Niederwehren, Llesen-Straße 2 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kellner in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Hedwig Steinmetz, geborene Kandula, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock, auf den 25. April 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbe-

vollmächtigten vertreten zu lassen. Die persönliche Erscheinung des Klägers ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 10. Januar 1949 bewilligt worden. 2 R 357/48
Kassel, 17. 1. 49 Landgericht

170 Der Polizeiwachmeister Richard Nitschke, Obersuhl b. Rebra — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Pechmann, Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Frieda Nitschke, geborene Schneider, Gröbenzell, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock, auf den 17. Mai 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 28. Dezember 1948 bewilligt worden. 7 R 30/48
Kassel, 28. 1. 49 Landgericht

171 Die Ehefrau Ursula Hanig, geborene Eberhardt, Kassel-Kirchdittmold, Kleebstraße 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dres. Müller-Kieffner & Vogt, Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den Dr. Hans Norbert Hanig, Kassel-Kirchdittmold, Geröderweg 26, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrag: 1. Die am 10. November 1945 vor dem Standesamt in Kassel geschlossene Ehe der Parteien aufzuheben und den Beklagten für allein schuldig zu erklären. 2. Die öffentliche Zustellung der Klageschrift zu bewilligen. 3. Der Klägerin das Armenrecht zu bewilligen und ihr den Rechtsanwalt Vogt in Kassel als Armenanwalt beizunordnen. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock, auf den 13. Juni 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 24. Januar 1949 bewilligt worden. 3 R 134/48
Kassel, 29. 1. 49 Landgericht

172 Die Ehefrau Filomena Isola, geb. Galinauskaitė, zu Kassel-Oberwehren, DP-Camp Matenberg, Baracke 25, Zimmer 12 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heermann, Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den Bauarbeiter Augustas Isokaitis, Kassel, abgereist nach Litauen, unbekannt wohin, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor den Zivilsenat des Oberlandesgerichts für Hessen, Zweigstelle Kassel, in Kassel, Ruhbergstr. 28, Zimmer 5, auf den 20. April 1949, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 3. Februar 1949 bewilligt worden. 7 U 137/48
Kassel, 3. 2. 49 Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

173 Die Ehefrau Frieda Göbel, geb. Fehnholz, in Bochum, Marktstraße 301a — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Selbert in Kassel — klagt gegen ihren Ehemann, den Propagandaleiter Eugen Göbel, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, Leipziger Straße 13, Erdgeschoss, Zimmer 3, auf den 6. Mai 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbe-

vollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 26. Jan. 1949 bewilligt worden. 8 R 90/48
Kassel, 1. 2. 49 Geschäftsstelle des Landgerichts

174 Der Lagerarbeiter Georg Ockel in Dillenburg, Hauptstr. 39 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gaede in Dillenburg — klagt gegen seine Ehefrau Maria Ockel, geb. Braun, früher in Ergste-Bürenbruch B 12 (Krs. Iserlohn), jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Limburg (Lahn) auf Mittwoch, den 27. April 1949, 11 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Dillenburg mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 136/46
Limburg Lahn, 31. 1. 49 Landgericht

175 Die Ehefrau Gertrud Katharine Tabbert, geb. Arnold, in Elz (Kreis Limburg), Weberstraße 18 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Becker, Limburg — klagt gegen ihren Ehemann, Kandidat Charly Roland-Lothar Tabbert, früher in Elz (Kreis Limburg), Weberstraße 18, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrag auf Ehescheidung. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Limburg auf den 8. Juni 1949, 9 Uhr, Zimmer 24, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 3 R 715/48
Limburg, 27. 1. 49 Geschäftsstelle des Landgerichts

176 Die Ehefrau Katharina Keim, geborene Reitz, in Treysa, Neuenweg 1, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunitz in Treysa, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter August Keim, früher in Treysa, Neuenweg 1, jetzt unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 26. März 1932 vor dem Standesamt in Treysa geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor die Zivilkammer des Landgerichts, Marburg/Lahn auf den 11. Mai 1949, 10 Uhr, Zimmer 18, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 576/48
Marburg/Lahn, 2. 2. 49 Landgericht

177 Der Anstreicher Richard Sommer in Lohra, Kreis Marburg an der Lahn, Sachsenhausen 6 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Büchel in Marburg/Lahn — klagt gegen seine Ehefrau Anna Sommer, geborene Kohwold, früher in Leipzig S 3, Kantstraße 35, L., jetzt unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 26. Oktober 1944 vor dem Standesamt in Oppeln geschlossenen Ehe. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg auf den 27. April 1949, 10 Uhr, Zimmer 29, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. R 584/47
Marburg/Lahn, 30. 1. 49 Landgericht

178 Die Ehefrau Wilhelmine Teller, geborene Runt, in Frankenberg/Eder, Geismartorstraße 8 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mangel in Frankenberg/Eder — klagt gegen ihren Ehemann, Melker Erich Teller, früher in Haina/Kloster, Kreis Frankenberg/Eder, jetzt unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 8. August 1926 vor dem Standesamt in Frankenberg/Eder geschlossenen Ehe. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts Marburg/Lahn auf den 20. April 1949, 10 Uhr, Zimmer 29, geladen mit der Aufforderung, sich

Durch einen beim hiesigen Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. R 348 48

Marburg L., Do. 1. 49 Landgericht

174 Der Hilfsdrehler Nikolaus Saß, Wiesbaden, Boyseplatz 3 b. Herze — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lazarowicz in Wiesbaden — klagt gegen seine Ehefrau Tamara Saß, geb. Gorskaja früher in Krzemieniec, Saulek Bossera Nr. 2 (Westukraine), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstraße 62, auf Dienstag, den 26. April 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 36 49. Wiesbaden, 2. 1. 49 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

180 Die Frau Auguste Schmidt, geborene Stengel, in Eschwege, Mauerstraße 80a, hat beantragt, den Tod und den Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes, des Werkmeisters Paul Hans Friedrich Schmidt, geboren am 5. Februar 1908 in Malchow/Mecklenburg, zuletzt wohnhaft in Eschwege, Mauerstraße 80a, durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. An alle, die über den Zeitpunkt des Todes des oben Genannten Angaben machen können, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 20. März 1949 dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen. UR II 26/48 Eschwege, 19. 1. 49 Amtsgericht

181 Der Tod des am 10. September 1885 in Zarnkow, Kreis Belgard (Pommern) geborenen, zuletzt in Simmaring, Kreis Belgard wohnhaft gewesenem Brennereiverwalters Alfred Adolf Leopold Manke wird auf den 22. März 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 47/48 Frankfurt a. M.-Höchst, 7. 2. 49 Amtsgericht

182 Auf Antrag der Frau Maria Bonowitz, geb. Meyer, in Groß-Kroznburg, Hanauer Landstraße 42, wird deren Ehemann, der Klempner und Installateur, zuletzt Unteroffizier Alois Karl Bonowitz, geboren am 23. November 1922 in Groß-Kroznburg, zuletzt daselbst wohnhaft, für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 11. Dezember 1944 festgestellt. UR II 66/48 Hanau, 31. 1. 49 Amtsgericht

183 In dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung des verschollenen Johann Preß, geboren am 7. März 1898 in Weibach, zuletzt wohnhaft gewesen in Weibach, hat das Amtsgericht in Hochheim (Main) am 7. Februar 1949 beschlossen: Der verschollene Johann Preß, Sohn des Landwirts Georg Adam Preß aus Weibach (Main-Taunuskreis), wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1918, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, fallen dem Nachlaß zur Last. II 1/48 Hochheim (Main), 7. 2. 49 Amtsgericht

184 Der am 1. Oktober 1909 geborene Adam Herweck, wohnhaft in Lämpertheim, Hospitalstraße 50, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des

Todes wird der 28. Januar 1943 24 Uhr festgesetzt. 4 UR II 23/48 Lämpertheim, 3. 2. 49 Amtsgericht

185 In dem Verfahren auf Todeserklärung des am 8. Januar 1881 zu Gravenhain, Kreis Preußisch Eylau geborenen Eisenbahners Hermann Schwerner, zuletzt wohnhaft gewesen in Königsberg in Preußen, wird dessen Tod und als späterer Zeitpunkt des Todes der 30. Juni 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin Frau Anna Schwerner fallen dem Nachlaß zur Last. II 17/48 Melsungen, 3. 2. 49 Amtsgericht

186 In dem Verfahren auf Todeserklärung des am 14. April 1916 zu Helmstedt geborenen, zuletzt in Baden bei Wien wohnhaft gewesenem Hauptmanns Orwin Roderich Flote wird dessen eingetretener Tod und als Zeitpunkt des Todes der 4. Januar 1943 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin Frau Edith Flote, geb. Meyerdirks, fallen dem Nachlaß zur Last. II 16 48 Melsungen, 3. 2. 49 Amtsgericht

187 Durch Beschluß vom 19. Jan. 1949 ist als Zeitpunkt des Todes des am 15. April 1926 in Wolfenhausen, Oberlahnkreis, geborenen Wendelin Willi Franz Nungesser der 23. April 1945, 6 Uhr, festgestellt worden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 9/48 Runkel, 19. 1. 49 Amtsgericht

188 Durch Beschluß vom 22. Januar 1949 ist der Hilfsarbeiter Peter Schlegel, geboren 11. April 1905 in Rayolzhausen Krs. Hanau, zuletzt wohnhaft in Windecken Krs. Hanau, für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 31. März 1945, 24 Uhr. II 3/48 Windecken, 22. 1. 49 Amtsgericht

189 Es wird der Tod des am 30. Mai 1903 in Neuseesen, Kreis Witzzenhausen geborenen Landwirts Heinrich Rühling I, zuletzt wohnhaft in Neuseesen, festgestellt. Als Zeitpunkt seines Todes wird der 28. Oktober 1945, 24 Uhr, festgestellt. BR II 11/48 Witzzenhausen, 31. 1. 49 Amtsgericht

190 Es wird festgestellt: 1. Daß der am 28. Januar 1885 in Witzzenhausen geborene Kaufmann Julius Kugelmann, zuletzt in Witzzenhausen wohnhaft gewesen, am 16. Mai 1942, 24 Uhr, in Salaspils bei Riga (Lettland) verstorben ist; 2. daß der am 31. Juli 1924 in Kassel geborene Heinz Kugelmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Witzzenhausen, am 13. Mai 1942, 24 Uhr, in Riga (Lettland) verstorben ist. BR II 2/49 Witzzenhausen, 27. 1. 49 Amtsgericht

191 Auf Antrag der Deutschen Reichsbahn - Sterbekasse, Lebensversicherungsgesellschaft a. G., Sitz Berlin, Hauptstelle Bielefeld, Herforder Str. 23, wird der über die im Grundbuch von Kalbach Band 23, Blatt 569 in Abt. III, Nr. 1 für die Antragstellerin gebildete Hypothekenbrief über 11 000 RM auf Grund der Verordnung vom 5. Oktober 1942 für kraftlos erklärt. Bl. 569 - 14 Bad Homburg v. d. H., 1. 2. 49 Amtsgericht

192 Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft fallen die im Grundbuch von Übernthal/Dillkreis Band 2 Blatt Nr. 45-46 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. April 1949, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße 16, Zimmer 16 versteigert werden: Grundbuch Band 2,

Blatt 45, Nr. 10, Gemarkung Übernthal, Kartenblatt 38, Parzelle 114, Grundsteuer Mutterrolle 21, bebauter Hofraum im Johannessgarten, 2,60 Ar; Nr. 16, Kartenblatt 38, Parzelle 262 11b, Gebäudesteuerrolle 42, bebauter Hofraum im kl. Boden, 17 qm; Grundbuch Band 2, Blatt 46, Nr. 9, Gemarkung Übernthal, Kartenblatt 38, Parzelle 115, Gebäudesteuerrolle 42, bebauter Hofraum im kleinen Boden, 1,1g Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1948 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren in Blatt 45 damals die Eheleute Bergmann Heinrich Wilhelm Bender und Wilhelmine geborene Peter von Übernthal als Miteigentümer kraft ehelicher Erbschaftsgemeinschaft und in Blatt 46 der Bergmann Heinrich Wilhelm Bender von Übernthal eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück beweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzuteilen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Zum Gebot kann nur zugelassen werden wer von dem Landwirtschaftsamt in Herborn Biegenescheinigung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß Kontrollratsgesetz 45 erwirkt und spätestens im Termin vorlegt. 3 K 2/48 Herborn, 5. 2. 49 Amtsgericht

193 Der Eigentümer des Grundstücks Obergeis, Band 12, Blatt 442, Kartenblatt 7, Parzelle 56, Acker im Poppenthal in Größe von 7,78 Ar, als deren Eigentümer im Grundbuch die Witwe des Justus Grebe, Elisabeth, geb. Bomm, aus Untergeis eingetragen ist, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Hersfeld vom 28. Januar 1949 mit seinen Rechten ausgeschlossen worden. F 11/48 Hersfeld, 3. 2. 49 Amtsgericht

194 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Soisderf von Blatt 321 Abt. III Nr. 6 zugunsten der Landeskreditkasse eingetragene Aufwertungshypothek von 632,64 Goldmark, wird für kraftlos erklärt. F 4 48 Hünfeld, 21. 12. 48 Amtsgericht

195 Durch Ausschlußurteil der Amtsgerichts Königstein (Ta.) vom 1. Februar 1949 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Schwalbach Band 23, Blatt 896 in Abteilung III unter Ifd. Nr. 2 eingetragene Darlehenshypothek von 2210 GM für kraftlos erklärt worden. 2 F 4/47 Königstein (Ta.), 1. 2. 49 Amtsgericht

196 Ausschlußurteil. Folgende Mängel zu 3000 RM Aktien der Bundesischen Eisenwerke in Wetzlar: Buchstabe H Nr. 46 434, 46 435, 46 436, 46 647, 46 648, 46 649, 46 744, 47 003.

48 529, 48 530, 48 566, 48 567, 47 568, 48 602, 48 603 à 200 RM werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. 3 F 11/47 Wetzlar, 17. 9. 48 Amtsgericht

Wirtschaftsanzeigen

197 Südwestdeutsche gemeldnützige Wohnungsbau Aktiengesellschaft. Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am 22. Februar 1949, 10.15 Uhr, im Sitzungssaal der Mitteldutschen Creditbank Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 32, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein Tagesordnung:

- 1. Geschäftsbericht des Vorstandes für die Geschäftsjahre 1943, 1944 1945 und 1946.
2. Bericht über die gesetzliche Prüfung über den Status vom 29. 1. 1949 und die Geschäftsjahre 1944, 1945 und 1946.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Neuwahl des Aufsichtsrates.
5. Verschiedenes
Die Jahresabschlüsse der vorbereiteten Geschäftsjahre liegen auf der Geschäftsstelle unserer Gesellschaft auf und können während der Geschäftsstunden (montags bis freitags von 8 - 15 Uhr) jederzeit eingesehen werden. Frankfurt a. M., 15. 1. 49 Der Vorstand Lauster Dr. Dr. Welp

198 Norddeutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Berlin. Die Mitglieder der Gesellschaft laden wir zu der am Freitag, den 11. März 1949, 11 Uhr, in Frankfurt a. M. im Hause der Landwirtschaftskammer, Beckenhofener Landstraße 25, stattfindenden 77. Hauptversammlung hierdurch ergebene ein Tagesordnung:

- 1. Erstattung des Geschäftsberichts und Vortrags des Rechnungsabchlusses für 1948.
2. Bericht der Rechnungsprüfungskommission und Beschlüßfassung über die Erteilung der Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand.
3. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
4. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Rechnungsprüfungskommission.
5. Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen § 7. Der Zuschlag für Versicherung von Wein vor und während der Blüte soll zukünftig wegfallen. § 28. Der Rabattverlust im Schadenfalle soll zukünftig auf 30% begrenzt werden. § 47. An Stelle des generellen 10%igen Abzuges von der Brutto-Schadenssumme soll eine gestaffelte Quotenbeteiligung der Versicherten treten. Antrag des Bezirksvereins Donaukreis Um. Änderung des § 1 in der Weise, daß die unterste Erstatgrenze von 6 auf 10% heraufgesetzt wird. Antrag des Bezirksvereins Niederbayern/Landshut und Oberpfalz Regensburg: Änderung des § 47 ab 10% - Schadenquoten soll keinerlei Kürzung bzw. Selbstbeteiligung erfolgen.
6. Änderung der Sonderbedingungen für Versicherung gegen Nachschuß: Der Zuschlag von 150% soll auf 100% herabgesetzt und die evtl. Kürzungsmöglichkeit bis zu 50% im Schadenfalle beseitigt werden. Die Beitragsrückverfall soll zukünftig entfallen. Im Schadenfalle 5%ige Quotenbeteiligung des Versicherten.
7. Wahl des Wirtschaftsprüfers.
8. Verschiedenes. Treysen Bez. Kassel, 2. 2. 49 Der Vorstand. Schrüder